

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT
UND TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN
**„SONDERGEBIET FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE
KORNBERG“**
IN KORNBERG

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	4
VORBEMERKUNGEN	5
BEGRÜNDUNG	7
B.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes	7
B.2. Städtebauliche Konzeption	7
B.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf	7
B.4. Übergeordnete Planungen	9
B.4.1 Regionalplan	9
B.5. Kommunale Planungsebene	10
B.5.1 Flächennutzungsplan	10
B.5.2 Landschaftsplan	10
B.5.3 Angrenzende und überplante Bebauungspläne	10
B.6. Planungsrechtliche Festsetzungen	13
B.6.1 Art der baulichen Nutzung	13
B.6.2 Maß der baulichen Nutzung	13
B.6.3 Nebenanlagen	13
B.6.4 Bauweise	14
B.6.5 Stellung der baulichen Anlagen	14
B.6.6 Grünflächen (private und öffentliche)	14
B.6.7 Geh- und Fahrrechte	14
B.6.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	14
B.6.9 Pflanzgebote	14
B.6.10 Pflanzbindungen	14
B.7. Örtliche Bauvorschriften	14
B.7.1 Äußere Gestaltung	14
B.7.2 Dachform und Dachneigung, Eindeckung und Dachbegrünungen	15
B.7.3 Einfriedungen, Stützmauern	15
B.7.4 Aufschüttungen und Abgrabungen	15
B.7.5 Zulässigkeit von Werbeanlagen	15
B.8. Verkehr	15
B.8.1 Erschließung Waldgrundstücke	16
B.9. Technische Infrastruktur	16
B.9.1 Wasserversorgung	16
B.9.2 Abwasserbeseitigung	16
B.9.3 Stromversorgung	16
B.10. Bodenordnende Maßnahmen	16
B.11. Weitere Angaben für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG	16
B.11.1 Abfallerzeugung	16
B.11.2 Umweltverschmutzung	16
B.11.3 Unfallrisiko	17
UMWELTBERICHT	18
U.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes	18

U.2.	Städtebauliche Konzeption	18
U.3.	Geltungsbereich und Flächenbedarf	18
U.4.	Beschreibung der Festsetzungen	18
U.5.	Übergeordnete Planungen	18
U.5.1	Regionalplan	18
U.5.2	Bauleitplanung	18
U.5.2.1	Flächennutzungsplan	18
U.5.2.2	Landschaftsplan	18
U.5.2.3	Angrenzende und überplante Bebauungspläne	18
U.6.	Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung	19
U.6.1	Untersuchungsgebiet	19
U.6.2	Untersuchungsumfang	19
U.6.3	Fachgutachten	19
U.6.3.1	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	19
U.7.	Schutzvorschriften und Restriktionen	20
U.7.1	Schutzgebiete	20
U.7.2	Biotopschutz	20
U.7.3	Biotopverbund	21
U.7.4	Erhaltungsgebot von Streuobstbeständen	22
U.7.5	Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie	22
U.7.6	Artenschutz	23
U.7.6.1	Rechtliche Grundlagen	23
U.7.6.2	Vorkommen geschützter Arten im Gebiet	23
U.7.6.3	Prognose der Betroffenheit	24
U.7.6.4	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	25
U.7.6.5	Vorgezogene Maßnahmen (CEF)	25
U.7.7	Gewässerschutz	26
U.7.8	Denkmalschutz	26
U.7.9	Immissionsschutz	26
U.7.10	Landwirtschaft	26
U.7.11	Wald und Waldabstandsflächen	26
U.7.12	Altlasten	27
U.8.	Beschreibung der Umweltauswirkungen	27
U.8.1	Bestandsanalyse und Prognose der Umweltauswirkungen	27
U.8.1.1	Schutzgut Mensch	27
U.8.1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	28
U.8.1.3	Schutzgut Boden	29
U.8.1.4	Schutzgut Fläche	30
U.8.1.5	Schutzgut Wasser	31
U.8.1.6	Schutzgut Klima und Luft	31
U.8.1.7	Schutzgut Landschaft	32
U.8.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	32
U.8.1.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	33
U.8.1.10	Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen	33
U.8.2	Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung	33
U.8.3	Alternative Planungsmöglichkeiten	34
U.8.4	Beurteilung der Umweltauswirkungen und Eingriffsregelung	34
U.9.	Maßnahmenkonzeption	34
U.9.1	Maßnahmen gemäß Eingriffsregelung	35
U.9.1.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	35
U.9.1.2	Ausgleichsmaßnahmen	35

U.9.2 Maßnahmen gemäß Biotopschutz	35
B.9.3 Maßnahmen gemäß Erhaltungsgebot Streuobstbestände	35
U.9.4 Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften	35
U.9.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	36
U.9.4.2 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)	36
U.9.5 Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie	36
U.9.6 Maßnahmen für Krisenfälle	36
U.10. Zusätzliche Angaben	36
U.10.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	36
U.10.2 Lücken und Defizite des Umweltberichtes	37
U.10.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	37
U.10.4 Zusammenfassung	37
U.10.5 Referenzliste	37
TEXTTEIL	38
P Planungsrechtliche Festsetzungen	38
O Örtliche Bauvorschriften	40
H Hinweise und Empfehlungen	41
VERFAHRENSVERMERKE	43
ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG	45

ANHANG

- Anhang 1: Bestandsplan Biotoptypen
- Anhang 2: Externe Kompensation mit Einzelplänen (Übersichtsplan, eM1)

ANLAGEN

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), *GEKOPLAN, Martin Hofmann, 30.10.2022*

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Bild 1: Geltungsbereich, 1:5.000	8
Bild 2: Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", 1:20.000	11
Bild 3: Flächennutzungsplan "Limburger Land, 7. Änderung", 1:10.000	11
Bild 4: Landschaftsplan "Limburger Land", 1:10.000	12
Bild 5: Luftbild, 1:5.000	12
Bild 6: Biotopverbund, 1:5.000	22

VORBEMERKUNGEN

Diese **Ausarbeitung** enthält:

- Begründung
- Umweltbericht
- Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften
- Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Die verwendeten **Rechtsgrundlagen** sind in der jeweils derzeit gültigen Fassung:

- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008
- Landesplanungsgesetz (**LplG**) vom 10.07.2003
- Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 03.11.2017
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 21.11.2017
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (**LBO**) vom 05.03.2010
- Planzeichenverordnung 1990 (**PlanZV 90**) vom 18.12.1990
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29.07.2009
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) vom 18.03.2021
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (**NatSchG**) vom 23.06.2015
- Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (**KSG BW**) vom 23.07.2013
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 17.05.2013
- Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (**LBodSchAG**) vom 14.12.2004

Gemäß Anlage 1 Ziffer 18 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung notwendig. Da jedoch ein Umweltbericht erstellt wird, entfällt gemäß § 50 Abs. 1 UVPG die vorgeschriebene Vorprüfung.

Die **Verfahrensschritte** gemäß BauGB zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes sind:

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
- Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
- Genehmigung (§ 10 Abs. 2 BauGB)
- Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Hinweis: Es liegt kein wichtiger Grund vor, weshalb die Frist gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB angemessen verlängert werden müsste, da die Planung weder besonders komplizierte Sachverhalte noch sehr komplexe Untersuchungen beinhaltet.

Für Bebauungspläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im **Umweltbericht** beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Im Umweltbericht wird auch die Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 15 ff. BNatSchG behandelt. Weiter gehen die Vorschriften zum europäischen Habitatschutz Natura 2000 und zum Artenschutz sowie die umweltrelevanten Erkenntnisse von Fachgutachten mit ein. Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden anhand folgender Schutzgüter untersucht:

- Mensch

- Tiere und Pflanzen
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Umweltbericht wird im Zuge der einzelnen Verfahrensschritte zur Erstellung eines Bebauungsplanes ergänzt.

Weitere **Fachgutachten** finden sich unter Kapitel U.6.3 „Fachgutachten“.

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

BEGRÜNDUNG

B.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes

Mit der Energiewende ist der Stellenwert einer nachhaltigen und umweltschonenden Stromerzeugung durch regenerative Energien in den vergangenen Jahren immer weiter in den gesellschaftlichen Fokus gerückt. Zudem tragen erneuerbare Energien zu einer autarken, lokalen Energiegewinnung bei, welche heutzutage auch politisch umso dringlicher erscheint. Auch die Gemeinde Oberrot hat sich nach Planungen zur Windkraft mit dem Thema Solar- kraft auseinandergesetzt.

Der Gemeinde Oberrot liegt die Anfrage eines Investors für eine Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich des Ortsteiles Kornberg vor. Der Gemeinderat hat sich grundsätzlich für diesen Standort ausgesprochen.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Anlagen zur Wind- und Wasserenergiegewinnung im Außenbereich privilegiert zulässig, jedoch keine Freiflächenphotovoltaikanlagen. Somit ergibt sich die Notwendigkeit, mittels eines Bebauungsplanes die notwendige planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung des Vorhabens zu schaffen.

Die geplante Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage soll als Sonstiges Sondergebiet ausgewiesen werden.

B.2. Städtebauliche Konzeption

Das Plangebiet liegt nördlich des Ortsteiles Kornberg und grenzt im Norden und Osten an Waldflächen an. Im Süden und Westen schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Teile der Fläche dienten ehemals als Erdaushubdeponie. Die Fläche wird durch einen westlich angrenzenden Feldweg erschlossen. Dieser Feldweg soll im nördlichen Bereich weiter nach Westen verlegt werden um die Freiflächenphotovoltaikanlagenfläche nicht zu durchschneiden.

In der Mitte des Plangebietes befindet sich ein flächenhaftes Naturdenkmal „Halbtrockenrasen im Gewann Kleefeld“ (SGB-Nr.: 81270620020). In diesem Bereich liegt zusätzlich ein nach BNatSchG geschützter Trockenrasen „Magerrasen nördlich Kornberg“ (Biotop-Nr.: 169231270477). Dieser Bereich soll aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgenommen werden und in einen Wildtierkorridor integriert werden. Zu diesem Zweck soll die Umzäunung der Photovoltaikfläche in Richtung Westen weiter unterbrochen bleiben um die Durchgängigkeit von den Waldflächen im Osten zu den freien Flächen im Westen sicherzustellen.

Das Plangebiet neigt sich von Norden nach Süden bis zu dem holwegartigen Einschnitt mit der Biotopfläche und dem Naturdenkmal um von dort wieder nach Süden anzusteigen.

Das Plangebiet erhält in Richtung Westen und Süden eine Eingrünung. Diese Maßnahme ist vorgesehen, um die Außenwirkung der südlich ausgerichteten Freiflächenphotovoltaikanlage zur Landschaft zu minimieren.

Zu den Waldflächen nach Norden und Osten sind solche Eingrünungen nicht erforderlich. Zudem wird somit möglichen Blendwirkungen gegenüber der Straße entgegengewirkt.

B.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nächsten Seite dargestellt. Die Gesamtfläche beträgt 7,18 ha.



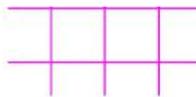
Bild 1: Geltungsbereich, 1:5.000

B.4. Übergeordnete Planungen

B.4.1 Regionalplan

In der aktuellen Raumnutzungskarte zum Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“ befindet sich der Geltungsbereich in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung.

Erholung



Gebiet für Erholung (VBG)

Der Geltungsbereich liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Der Plansatz 3.2.6.1 hierzu lautet:

- Z (1) *Zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfs der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft werden im Regionalplan Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Erholung als Teil eines zusammenhängenden Freiraumnetzes festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.*
- Z (4) *In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.*

Vorbehaltsgebiete sind generell Grundsätze der Raumordnung. Hierzu gab es ein Grundsatzurteil. Grundsätze der Raumordnung sind anders als Ziele der Raumordnung der Abwägung zugänglich. Vorliegend handelt es sich entgegen der Bezeichnung im Regionalplan um einen Grundsatz der Raumordnung.

Beurteilung

Die Planung dient der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Der bestehende Feldweg wird an den westlichen Rand des Plangebietes verlegt, weshalb die umliegende Landschaft nach wie vor von Spaziergängern genutzt werden kann. Außerdem ist aufgrund der abgeschiedenen Lage kaum mit öffentlichem Verkehr oder Passanten zu rechnen. Zwar wird die Fläche durch die zukünftige Nutzung von intensiv genutzten Acker- und Wiesenflächen zu einem Dauergrünland umgewandelt. Abgesehen von der ökologischen Wertigkeit stellt dies objektiv aber keine Veränderung hinsichtlich des bestehenden, zusammenhängenden Freiraumnetzes dar. Zudem gibt es innerhalb und auch angrenzend an das Plangebiet keine geeignete Infrastruktur, welche dem Sinne eines Vorbehaltsgebietes für Erholung entspricht.

Eine relevante Beeinträchtigung der Erholungsfunktion erfolgt somit nicht. Der Charakter des Weilers Kornberg und sein Bezug zum Landschaftsraum werden nicht verändert. Es ergeben sich durch den Bebauungsplan somit keine Einschränkungen für die Erholungsfunktion des Vorbehaltsgebietes.

B.5. Kommunale Planungsebene

B.5.1 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan "Limburger Land, 7. Änderung" ist der Geltungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Der Bebauungsplan ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Dieser muss daher im „Parallelverfahren“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend angepasst werden. Ist die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes noch nicht rechtskräftig, so bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

B.5.2 Landschaftsplan

Für den Gemeindeverwaltungsverband „Limburger Land“ hat die Arbeitsgruppe „Umwelt“, Sonja Wahl, Landschaftsarchitektin und Bernhard Geiger, Landschaftsarchitekt, 2005 einen Landschaftsplan erstellt.

Im Landschaftsplan wird der Großteil der Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in der Karte zum Städtebau nicht weiter definiert. Ein Teil der Fläche wird als Ödland bzw. Unland dargestellt. Der Bereich um das Naturdenkmal ist als überbauter Bereich/Realnutzung eingezeichnet.

B.5.3 Angrenzende und überplante Bebauungspläne

Es grenzen keine Bebauungspläne an den Geltungsbereich an.

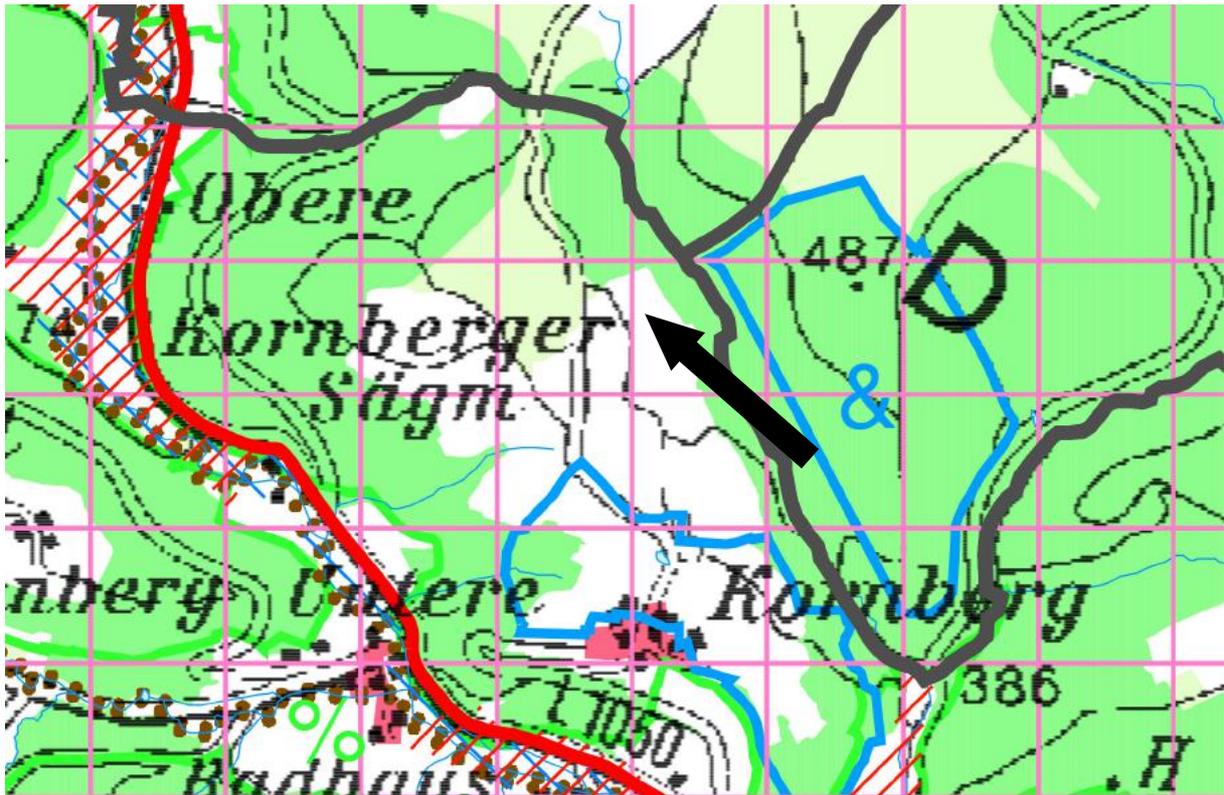


Bild 2: Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", 1:20.000

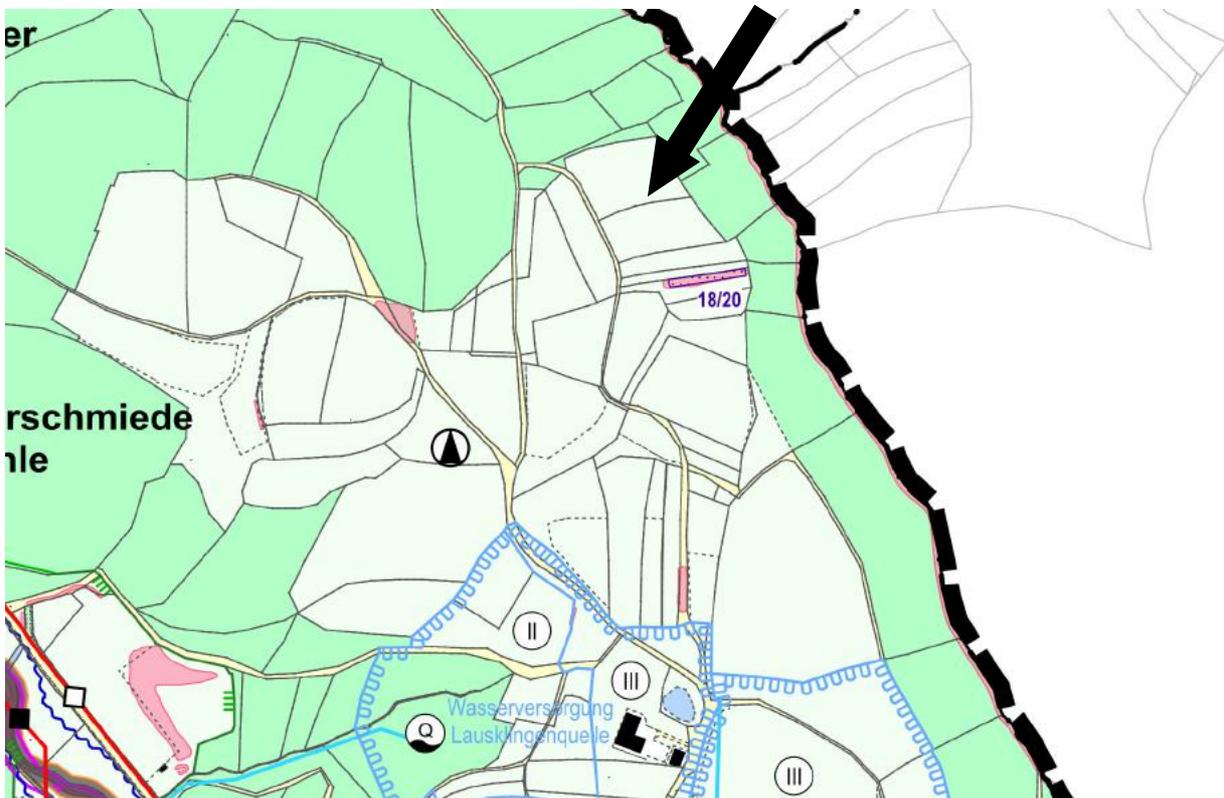


Bild 3: Flächennutzungsplan "Limburger Land, 7. Änderung", 1:10.000

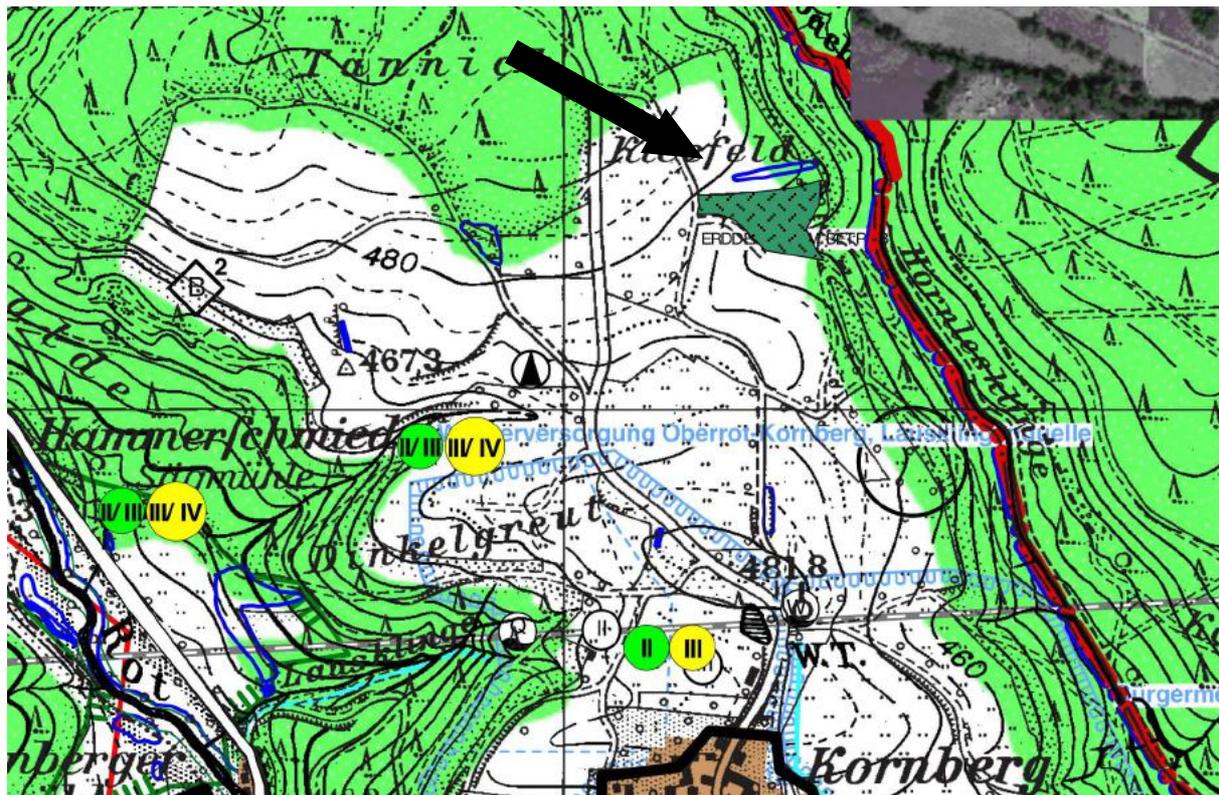


Bild 4: Landschaftsplan "Limburger Land", 1:10.000



Bild 5: Luftbild, 1:5.000

B.6. Planungsrechtliche Festsetzungen

B.6.1 Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet wird ein **Sonstiges Sondergebiet** gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Der Wortlaut hierzu lautet:

- (1) *Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden.*
- (2) *Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Als sonstige Sondergebiete kommen insbesondere in Betracht*
Gebiete für den Fremdenverkehr wie Kurgebiete und Gebiete für die Fremdenbeherbergung,
Ladengebiete,
Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,
Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse,
Hochschulgebiete,
Klinikgebiete,
Hafengebiete,
Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen.

Im Plangebiet ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Gewinnung von Solarstrom geplant. Zulässig sind somit ausschließlich folgende Nutzungen:

- **Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in Elektrizität (Photovoltaik)**
- **Zum Betrieb der Anlage notwendige Nebenanlagen (Trafostation, Batteriespeicher, Zäune o.ä.)**
- **Zugehörige Hinweistafeln/Infotafeln als Nebenanlagen**

Sollte die Freiflächenphotovoltaikanlage dauerhaft aufgegeben werden, so ist diese zurück zu bauen und es wird gemäß § 9 Abs. 2 BauGB als Folgenutzung eine landwirtschaftliche Fläche festgesetzt. Damit kann der Anregung der Oberen Raumordnungsbehörde und des Regionalverbandes entsprochen werden.

B.6.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung von Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) oder Zahl der Vollgeschosse ist für die vorliegende Planung ungeeignet und erfolgt deshalb nicht. Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die maximale Höhe der Anlagen. Die Anlagen werden mittels Rammverfahren im Boden verankert, wodurch das Maß der Versiegelung begrenzt wird. Zusätzlich sind notwendige Wege zur Wartung der Anlage wasserdurchlässig auszuführen.

Nebengebäude sind bezüglich Zahl und Größe nur in einem technisch unbedingt erforderlichen Maß zulässig.

B.6.3 Nebenanlagen

Festgesetzt ist ein ausreichend dimensioniertes Baufeld, welches eine variable Anordnung der Module und Nebengebäude ermöglicht. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO wie z. B. Trafostationen sind grundsätzlich auch außerhalb des Baufensters zulässig. Für die Trafostation ist, aufgrund der Waldbrandgefahr, ein Waldabstand von 30,0 m einzuhalten.

In denen als Grünflächen festgesetzten Bereichen sind Nebenanlagen unzulässig.

B.6.4 Bauweise

Die Festsetzung einer Bauweise ist nicht erforderlich. Die Errichtung der Module ist nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

B.6.5 Stellung der baulichen Anlagen

Die Richtung der Modulreihen wird nicht festgesetzt. Sie orientiert sich an der Topographie sowie der effizienten Nutzung der Sonnenenergie.

B.6.6 Grünflächen (private und öffentliche)

(wird im weiteren Verfahren ergänzt)

B.6.7 Geh- und Fahrrechte

Zur Erschließung und Bewirtschaftung der nördlich und östlich angrenzenden Waldgrundstücke wird die Fläche des Waldabstandes mit einem Geh- und Fahrrecht belegt.

B.6.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(wird im weiteren Verfahren ergänzt)

B.6.9 Pflanzgebote

(wird im weiteren Verfahren ergänzt)

B.6.10 Pflanzbindungen

Die im Zuge der Bestandsaufnahme als erhaltenswert kartierte Bäume und Gehölze werden mit einer Pflanzbindung versehen. Sie sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang artgleich zu ersetzen.

B.7. Örtliche Bauvorschriften

B.7.1 Äußere Gestaltung

Durch die Lage der Freiflächenanlage im Landschaftsraum ist auf eine möglichst unauffällige Gestaltung zu achten. Die baulichen Anlagen, insbesondere die erforderlichen Nebenanlagen, sollen sich harmonisch in das gesamte Erscheinungsbild einfügen. Beleuchtungen sind nur in einem technisch unbedingt erforderlichen Maß zulässig.

B.7.2 Dachform und Dachneigung, Eindeckung und Dachbegrünungen

Festsetzungen zur Dachausbildung sind für die vorliegende Planung nicht erforderlich.

B.7.3 Einfriedungen, Stützmauern

Aus Gründen des Versicherungsschutzes und vor unbefugtem Zugriff sind Einfriedungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen unvermeidbar. Massive Abschirmungen sind jedoch aus landschaftlichen Gründen unerwünscht. Deshalb dürfen Einfriedungen ausschließlich als Zäune aus Drahtgeflecht oder Drahtgitter bis zu einer Höhe von 2,0 m errichtet werden. Zäune sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, nicht jedoch in den Grünflächen. Das Nachbarrecht ist dabei zu beachten.

Die Zäune sind so zu gestalten, dass eine Durchgängigkeit für Kleintiere gewährleistet bleibt. Die Zaunanlage sollte einen Bodenabstand von 20 cm aufweisen. Zäune sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, nicht jedoch in den Grünflächen. Das Nachbarrecht ist dabei zu beachten.

Bei der Haltung von Hühnern kann zum Schutz der Tiere auf den Bodenabstand verzichtet werden.

Stützmauern und Sockel sind aufgrund fehlender Erforderlichkeit nicht zulässig.

B.7.4 Aufschüttungen und Abgrabungen

Die derzeitig vorhandene Reliefstruktur des Geländes soll aus ökologischen Gründen weitestgehend erhalten bleiben. Aus diesem Grund sind tiefgreifende Veränderungen des bestehenden Geländeniveaus nicht zugelassen. Es sind lediglich technisch erforderliche Veränderungen zur Aufstellung der geplanten Solaranlagen möglich.

B.7.5 Zulässigkeit von Werbeanlagen

Die Aufstellung von Werbeanlagen wird aus landschaftlichen Gründen eingeschränkt. Zudem sind sie am geplanten Standort nicht sinnvoll und notwendig, da dort keine direkte Anbindung an eine öffentliche Straße und durch die abgelegene Lage des Plangebiets keine Notwendigkeit von Werbeanlagen besteht. Aus diesen Gründen wird die Aufstellung von Werbeanlagen nicht zugelassen.

Es ist lediglich das Erstellen einer zugehörigen Hinweistafel/Infotafel als Nebenanlage zulässig. Die Hinweistafel/Infotafel dient rein zu Informationszwecken in Form eines Schildes ohne Beleuchtung.

B.8. Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den vorhandenen Feldweg, welcher in Teilbereichen an den westlichen Geltungsbereichsrand verlegt wird. Eine innere Erschließung ist nicht notwendig und kann ggf. über Wiesenwege erfolgen. Nach erfolgter Errichtung der Anlagen ist nur noch mit Fahrverkehr im Zuge von Wartungsarbeiten zu rechnen.

B.8.1 Erschließung Waldgrundstücke

Zur Erschließung und Bewirtschaftung der nördlich und östlich angrenzenden Waldgrundstücke wird die Fläche des Waldabstandes mit einem Geh- und Fahrrecht belegt.

B.9. Technische Infrastruktur

B.9.1 Wasserversorgung

Eine Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

B.9.2 Abwasserbeseitigung

Eine Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

B.9.3 Stromversorgung

Die Stromeinspeisung erfolgt an das bestehende Netz.

Eine Festlegung eines Einspeisepunktes ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, sondern muss seitens des Betreibers separat beantragt werden.

B.10. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

B.11. Weitere Angaben für die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß UVPG

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein Städtebauprojekt im bisherigen Außenbereich gemäß Nr. 18.7.2 Anlage 1 UVPG. Allerdings können bei Bebauungsplänen im Sinne von § 2 Abs. 6 Nr. 3 UVPG die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 4 sowie §§ 5 bis 14 UVPG als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt werden, wenn die Angaben der Anlage 2 des UVPG vorliegen und sämtliche Kriterien der Anlage 3 des UVPG behandelt werden.

Nachfolgend werden nur die Angaben gemäß der Anlagen 2 anhand der Anlage 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) ergänzt, die nicht an anderer Stelle in der Begründung oder im Umweltbericht zu diesem Bebauungsplan aufgeführt sind.

B.11.1 Abfallerzeugung

Die geplanten zulässigen Arten der baulichen Nutzung gestattet unter anderem die Errichtung von **Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie**. Es ist daher mit keinen Abfallprodukten zu rechnen.

B.11.2 Umweltverschmutzung

Von den zulässigen Arten der baulichen Nutzung ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb der entsprechenden Anlagen eine erhebliche Verschmutzung der Umwelt ausgeschlossen.

B.11.3 Unfallrisiko

Von der zulässigen Nutzung sind keine erheblichen Unfallrisiken zu erwarten.

Oberrot, im Juni 2023

Keilhofer
(Bürgermeister)

UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

U.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes

Siehe Kapitel B.1 „Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes“ der Begründung.

U.2. Städtebauliche Konzeption

Siehe Kapitel B.2 „Städtebauliche Konzeption“ der Begründung.

U.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf

Siehe Kapitel B.3 „Geltungsbereich und Flächenbedarf“ der Begründung.

U.4. Beschreibung der Festsetzungen

Siehe Kapitel B.6 „Planungsrechtliche Festsetzungen“ und B.7 „Örtliche Bauvorschriften“ der Begründung.

U.5. Übergeordnete Planungen

U.5.1 Regionalplan

Siehe Kapitel B.4.1 „Inhaltsverzeichnis“ der Begründung.

U.5.2 Bauleitplanung

U.5.2.1 Flächennutzungsplan

Siehe Kapitel B.5.1 „Flächennutzungsplan“ der Begründung.

U.5.2.2 Landschaftsplan

Siehe Kapitel B.5.2 „Landschaftsplan“ der Begründung.

U.5.2.3 Angrenzende und überplante Bebauungspläne

Siehe Kapitel B.5.3 „Angrenzende und überplante Bebauungspläne“ der Begründung.

U.6. Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung

U.6.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nordöstlich von Oberrot, nördlich des kleinen Ortes Kornberg, in einem landschaftlich schönen Gebiet. Das Gebiet liegt in der Großlandschaft „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ und im Naturraum „Schwäbisch-Fränkische Waldberge“.

Die Fläche des Geltungsbereiches besteht größtenteils aus intensiv bewirtschafteten Ackerflächen und Fettwiesen, die nördlich und östlich durch hohen Mischwald begrenzt werden. Westlich verläuft ein landwirtschaftlicher Feldweg. Westlich des Feldweges wachsen, auf einer Fettwiese, mehrere Obstbäume mittleren Alters.

In der Mitte des Untersuchungsraumes befindet sich ein flächenhaftes Naturdenkmal „Halbtrockenrasen im Gewann Kleefeld“ (SGB-Nr.: 81270620020). In diesem Bereich liegt zusätzlich ein nach BNatSchG geschützter Trockenrasen „Magerrasen nördlich Kornberg“ (Biotop-Nr.: 169231270477).

Südlich und westlich des Naturdenkmals liegt das Gelände einer ehemaligen Erddeponie, ein kleiner Schuppen und Gebüsch. Am südlichen und südöstlichen Rand des geplanten Geltungsbereiches, nahe am Wald, wachsen mehrere Obstbäume verschiedenen Alters.

U.6.2 Untersuchungsumfang

Der Untersuchungsumfang umfasst eine Nutzungs- und Biototypenkartierung vom Mai 2022 sowie die Auswertung von Kartenmaterial zu Geologie und Boden. Als Ergebnis der Relevanzeinschätzung vom 17.02.2022 wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Brutvögel sowie Fledermäuse entlang des Waldrandes untersucht.

Darüber hinaus ist im vorliegenden Fall Folgendes zu beachten:

- nach § 33 NatSchG B.-W. geschütztes Biotop „Magerrasen nördlich Kornberg“ (Nr. 169231270477)
- Naturdenkmal „Halbtrockenrasen im Gewann Kleefeld“ (SGB.Nr. 81270620020)

U.6.3 Fachgutachten

U.6.3.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im Bereich des Bebauungsplans konnte anhand der Biotopausstattung das Vorkommen streng geschützter Brutvögel und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurde das Büro GEKOPLAN, Dipl. Geoökologe Martin Hofmann mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Die Ergebnisse des im Oktober 2022 abgeschlossenen Gutachtens werden in Kapitel U.7.6 „Artenschutz“ zusammengefasst.

U.7. Schutzvorschriften und Restriktionen

U.7.1 Schutzgebiete

Natura 2000-Gebiete: FFH- und Vogelschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung be-
rührt.

Landschaftsschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung be-
rührt.

Naturschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung be-
rührt.

Naturdenkmale

Das flächenhafte Naturdenkmal „Halbtrockenrasen im Gewann Kleefeld“ (SGB.Nr.
81270620020) liegt angrenzend an den Geltungsbereich. Für den Schutz des Naturdenk-
mals werden Maßnahmen festgesetzt.

Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald. Durch
die Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches
zur Erschließungszone. Somit gilt der Erlaubnisvorbehalt nicht mehr.

U.7.2 Biotopschutz

Bestand:

Folgendes gesetzlich geschützte Biotop nach § 33 NatSchG im Offenland sowie nach § 30a
LWaldG im Wald wird durch die Planung tangiert und liegt angrenzend an den Geltungsbe-
reich:

- Biotopname: „Magerrasen nördlich Kornberg“ (Nr. 169231270477)

geschützt als: Trocken- und Magerrasen, Wacholder- Zwergstrauch- und Ginsterheiden
jeweils einschließlich ihrer Staudensäume.

Fläche: 0,0475 ha

Biotopbeschreibung: „Biotopbeschreibung von 1995 nicht mehr zutreffend.

Das Biotop hat sich extrem verkleinert. Vorhanden sind noch letzte brachliegende Reste
eines Magerrasens im Kern des kleinen Hohlweg-Ansatzes. Die Fläche ist stark von Gra-
sartigen dominiert, wertgebende Kräuter finden sich nur noch spärlich, oft im Kontakt mit
Maushügeln (Aufrechte Trespe, Rot-Schwingel, Ruchgras, Zittergras, Blaugrüne Segge,
Flaumiger Wiesen-Hafer, Knaulgras, Gemeine Braunelle, Purgier-Lein, Echte Schlüssel-
blume). Die Gesamtfläche ist durch Sukzession gekennzeichnet, wobei der Gehölzauf-
wuchs nicht geschlossen ist, sondern vereinzelt im Altgrasfilz Schlehe und Hartriegel auf-
kommen. Möglicherweise ist der verbliebene Rasenrest bewusst ausgeholzt, da im Um-
feld Jagdeinrichtungen in dem Graben sind (Lockstoff-Depots, Kirmung) und ein Ansitz in
Blickachse der Hohlwegrichtung liegt.

1995: Der Magerrasen basenreicher Standorte erstreckt sich linear auf einem S-expo-
nierten in W-O Richtung zum Hochwald hin verlaufenden Hangabbruch am nördlichen
Rand einer Erddeponie. Der Magerrasen gehört nicht zur Deponiefläche und ist bereits
als Naturdenkmal geschützt. Die Fläche liegt brach, was in der Osthälfte die Folge von

flächig deckendem Altgras hat, durch das die Jungpflanzen in jedem Frühjahr schlechter wachsen. Im Magerrasen wachsen zwei einzelstehende Rosensträucher“.

Das Biotop ist ein Gebiet mit ökologischer Ausgleichsfunktion.

Prognose:

Das Biotop liegt direkt angrenzend an den Geltungsbereich. Zum Schutz des Biotopes werden Maßnahmen festgesetzt.

U.7.3 Biotopverbund

Nach § 20 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) soll ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen werden, dass mindestens 10 % der Fläche eines Bundeslandes umfassen soll. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Der Biotopverbund unterscheidet in Offenlandflächen mit trockenen, mittleren und feuchten Standorten. Es werden Kernflächen (artenreiche, hochwertige Biotopflächen), Kernräume (Randbereiche von Kernflächen innerhalb einer Distanz von 200 m) und Suchräume (Flächenbeziehung zwischen Kernflächen innerhalb einer Distanz von 500 m und 1.000 m) dargestellt.

Bestand

Das angrenzende Biotop „Magerrasen nördlich Kornberg“ (Nr. 169231270477) liegt innerhalb einer Kernfläche des Biotopverbundes trockene Standorte.

Prognose

Das Biotop „Magerrasen nördlich Kornberg“ (Nr. 169231270477) liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Es soll durch geeignete Maßnahmen geschützt werden. Die Kernfläche des Biotopverbundes trockene Standorte wird durch den geplanten Bau der Photovoltaikanlagen nicht beeinträchtigt.

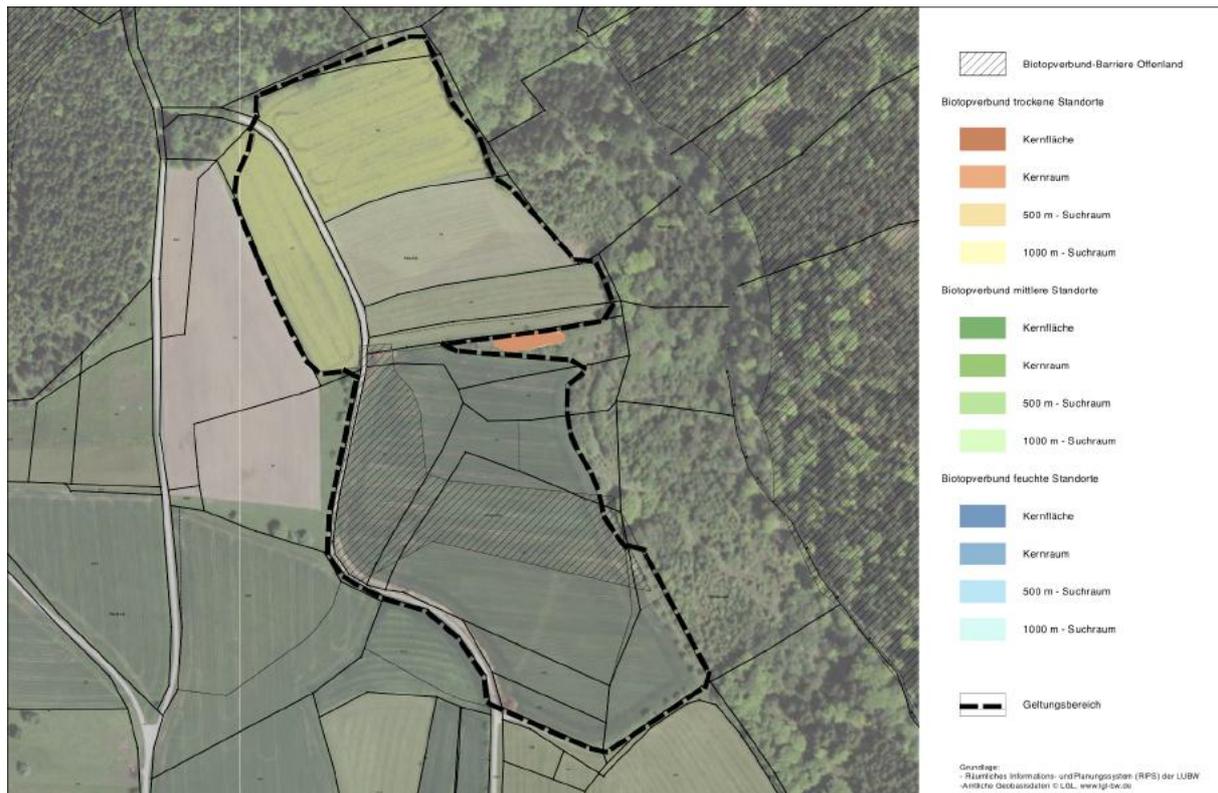


Bild 6: Biotopverbund, 1:5.000

U.7.4 Erhaltungsgebot von Streuobstbeständen

Ein Streuobstbestand wird nach dem § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturge-setz (LLG) definiert. Darüber hinaus ist folgendes zusätzlich zu beachten:

- Der Streuobstbestand muss eine Mindestfläche von 1.500 m² erreichen.
- Es muss sich um einen zusammenhängenden Streuobstbestand handeln.
- Die Abgrenzung des Bestandes erfolgt entlang des äußeren Randes der Baumkronen und nicht nach Flurstücksgrenzen oder Eigentumsverhältnissen.
- Die Streuobstbäume müssen eine Stammhöhe von mindestens 1,40 m erreichen.
- Reine intensiv genutzte Stein- oder Kernobstbestände werden nicht anerkannt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich keiner gemäß § 33a NatSchG geschützter Streuobstbestand. Auch außerhalb wird keiner durch die Planung tangiert.

U.7.5 Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Lebensraumtypen (LRT), die gemäß § 19 BNatSchG auch außerhalb von FFH-Gebieten geschützt sind (= schutzgebietsunabhängiger Ansatz). Außerhalb des Geltungsbereiches sind ebenfalls keine Lebensraumtypen bekannt, die im Wirkungsbereich des Planvorhabens liegen.

U.7.6 Artenschutz

U.7.6.1 Rechtliche Grundlagen

Der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) enthält Verbotstatbestände hinsichtlich besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die Definition des besonderen und strengen Schutzes ist in § 7 BNatSchG enthalten.

- § 44 Abs. 1, Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG verbietet für besonders und streng geschützte Tierarten Jagd, Fang, Verletzung oder Tötung, die Entnahme aller Entwicklungsformen aus der Natur sowie die Zerstörung, Entnahme oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Für geschützte Pflanzen und ihre Standorte ist die Zerstörung, Beschädigung und die Entnahme aus der Natur verboten.
- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet die Störung streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG werden für zulässige Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen bzw. im Innenbereich nach § 34 BauGB Einschränkungen des Artenschutzes getroffen. Die Verbote nach § 44 BNatSchG gelten hier für nur national streng oder besonders geschützte Arten nicht. Die Zugriffsverbote auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten auch für europarechtlich streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie für europäische Vogelarten nicht, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch über vorgezogene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality CEF) erreicht werden. Ist mit der zulässigen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unvermeidbar der Fang bzw. die Tötung von Individuen europarechtlich streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten verbunden, gilt das Verbot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt uneingeschränkt.

U.7.6.2 Vorkommen geschützter Arten im Gebiet

Anhand der Biotopausstattung wurde eine erste Einschätzung hinsichtlich des Vorhandenseins von besonders und streng geschützten Arten vorgenommen. Im Untersuchungsgebiet konnten demnach europarechtlich streng geschützte Brutvögel und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Zu diesen Tierarten wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ein faunistisches Gutachten erstellt. Weitere streng geschützte Tierartengruppen finden im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume. Die besonders geschützten und nur national streng geschützten Tierarten werden anhand der Biotopausstattung eingeschätzt und im Zuge der Eingriffsregelung im Umweltbericht berücksichtigt.

Das Büro GEKOPLAN, Dipl. Geoökologe Martin Hofmann, hat im Jahr 2022 eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die kursiv gedruckten Textteile werden aus dem Gutachten zitiert.

Brutvögel:

*Insgesamt konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes bei den sechs Begehungen zur Revierkartierung 25 Vogelarten registriert werden. 5 Arten brüten innerhalb des Plangebietes. Es handelt sich dabei um Feldlerche (*Alauda arvensis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Neuntöter (*Lanius collurio*). Die Feldlerche hat ihren Reviermittelpunkt in dem Ackerschlag im südlichen Teil des Plangebietes, der Hausrotschwanz brütet im Bereich der Feldscheune*

und die Arten Goldammer, Mönchsgrasmücke und Neuntöter haben ihre Brutplätze im Bereich des hohlwegartigen Einschnitts im zentralen Bereich des Plangebietes. Mit Ausnahme der Goldammer, die noch ein weiteres Revier in dem Gebüschbereich in Waldrandlage besitzt, haben alle genannten Arten ein Revier innerhalb des Plangebietes.

11 Arten brüten im Untersuchungsgebiet außerhalb des aktuellen Plangebietes. Zu den oben genannten Arten kommen hinzu: Amsel (*Turdus merula*) mit 3 Revieren, Blaumeise (*Parus caeruleus*) mit einem Revier, Buchfink (*Fringilla coelebs*) mit 4 Revieren, Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) mit 2 Revieren, Ringeltaube (*Columba palumbus*) mit 4 Revieren, Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) mit ebenfalls 4 Revieren, Singdrossel (*Turdus philomelos*) mit 2 Revieren und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) mit einem Revier. Von den im Plangebiet brütenden Arten haben außerhalb des Plangebietes weitere Reviere: Feldlerche (1 Revier), Goldammer (1 Revier) und Mönchsgrasmücke (5 Reviere). Innerhalb des Plangebietes konnten 6 weitere Arten als Nahrungsgäste beobachtet werden. Im Untersuchungsgebiet, aber außerhalb des Plangebietes gelangen Nachweise von 7 weiteren Arten für die sich nach den Bewertungskriterien von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutverdacht oder Brutnachweis im Untersuchungsgebiet ergibt.

Fledermäuse:

Die Suche nach Fledermäusen beschränkte sich auf die Suche nach Quartierplätzen in dem Baumbestand innerhalb des Plangebietes. Zunächst wurden die Bäume begutachtet und das Vorkommen von potenziell für Fledermäuse geeigneten Höhlungen notiert. Vorhandene Höhlungen wurden anschließend, sofern diese mittels Leiter oder Seil- und Sicherungstechnik zu erreichen waren, mit einem Endoskop ausgeleuchtet und auf Vorkommen von Fledermäusen überprüft. Die Untersuchung erfolgte am 22. Juni 2022.

Bei dem Baumbestand im Plangebiet handelt es sich um junge Gehölze ohne größere Baumhöhlen, die für Fledermäuse als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte geeignet wären. Die jungen Bäume in den Baumreihen am südöstlichen Rand des Plangebietes werden regelmäßig geschnitten und sind daher in einem guten Erhaltungszustand.

Es sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen in den untersuchten Bäumen des Plangebietes vorhanden.

U.7.6.3 Prognose der Betroffenheit

Brutvögel:

In dem Plangebiet brüten verschiedene Vogelarten. Bei einer Baufeldräumung in der Vogelbrutzeit würde somit gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen. Eine Rodung der Gehölze und die Erschließung des Plangebietes muss deshalb außerhalb der Brutzeit der Vogelarten erfolgen. Die Brutzeit reicht von Anfang März bis Ende September.

Durch die Bebauung des Plangebiets gehen Fortpflanzungsstätten von mehreren Brutvogelarten verloren. Bei den sehr häufigen Arten Goldammer, Hausrotschwanz und Mönchsgrasmücke ist davon auszugehen, dass diese im räumlichen Umfeld bzw. in der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder geeignete Brutplätze finden werden.

Der Neuntöter ist mit 10.000 – 13.000 Brutpaaren in Baden-Württemberg eine mäßig häufige Art, die aber in keiner Gefährdungskategorie der Roten Liste (BAUER et al 2016), noch in der Vorwarnliste geführt wird. Bei dieser ungefährdeten und mäßig häufigen Art kann davon ausgegangen werden, dass gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Bei der Erschließung des Plangebietes sind Brutvögel in der Umgebung u.a. störendem Baulärm ausgesetzt. Ist die Störung erheblich, kommt es zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot).

(...) bei den im Untersuchungsgebiet brütenden Arten handelt es sich um häufige bis sehr häufige Arten, bzw. Arten die nicht in der Roten Liste einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind und nicht auf der Vorwarnliste stehen. Nach TRAUTER & JOOS (2008) kann bei diesen Arten regelhaft angenommen werden, dass keine erhebliche Störung vorliegt.

Eine Ausnahme bildet die Feldlerche (...). Für die nach der Roten Liste als "gefährdet" eingestufte Feldlerche müssten bei einem Wegfall des Brutplatzes aufgrund der Gefährdung und des starken Rückgangs der Art neue Brutmöglichkeiten durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden, da in den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Umgebung ohne geeignete Aufwertungsmaßnahmen kein Ausweichen der Art möglich ist.

Der Reviermittelpunkt des Brutpaares außerhalb des Plangebietes befindet sich in einem Abstand von etwas über 60 Metern östlich der Außengrenze des Plangebietes. Bei diesem Abstand ist jedoch bei der sehr niedrigen Kulisse der Photovoltaikmodule keine erhebliche Kulissenwirkung zu erwarten, die zu einem Verlust der Fortpflanzungsstätte führen könnte.

Bisher liegen noch keine Angaben zur Erschließung und der Lage der Photovoltaikmodule vor. Der Eingriff und die Auswirkungen auf die Brutvögel könnte allerdings deutlich minimiert werden, wenn der hohlwegartige Einschnitt mit den lückigen bis dichten Gehölzbeständen und dem § 30-Biotop im zentralen Bereich des Plangebietes und damit auch die Brutplätze der dort brütenden Arten erhalten werden.

Fledermäuse:

Es sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen in den untersuchten Bäumen des Plangebietes vorhanden. Zufallsfunde anderer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelangen nicht. Es sind von der Planung somit keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen.

U.7.6.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Die Baufeldräumung muss außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Die Vogelbrutzeit reicht von Anfang März bis Ende September.

U.7.6.5 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Vor Umsetzung der Planung müssen Maßnahmen durchgeführt und funktionsfähig sein, die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicherstellen (continuous ecological functionality, CEF). Die gewählte Maßnahmenfläche muss jedoch im räumlichen Zusammenhang mit der überplanten Fläche liegen, das heißt, erreichbar und auffindbar sein. Die Maßnahme ist dauerhaft abzusichern.

Sollte keine für die Feldlerche naturverträgliche Gestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlage gemäß DEMUTH et al (2019) möglich sein, kann die ökologische Funktion des entfallenden Feldlerchenreviers bei der gefährdeten Art und den geringen Brutdichten in den intensiv bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen nicht mehr weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden.

Als Ausgleich für den Verlust von einem Brutrevier der Feldlerche muss ein ca. 0,22 ha großer Buntbrachestreifen in mindestens 10 m Breite, verteilt auf ca. 2.2 ha Ackerfläche angelegt werden. Die Mindestbreite von 10 m ist notwendig, da bei schmaleren Streifen eine hohe Gefahr für die dort lebenden Vogelarten besteht, Prädatoren wie Fuchs und Iltis zum Opfer zu fallen.

Bei Umsetzung und nachgewiesener Funktion der CEF-Maßnahme können die artenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

U.7.7 Gewässerschutz

Wasserschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

Überschwemmungsgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

U.7.8 Denkmalschutz

Im und angrenzend an den Geltungsbereich sind keine Boden- und Baudenkmale bekannt. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

U.7.9 Immissionsschutz

Durch das Vorhaben sind keine Emissionen zu erwarten, die die Umgebung beeinträchtigen könnten.

U.7.10 Landwirtschaft

Es handelt sich um Wiesen- und Ackerflächen, die in der Wirtschaftsfunktionenkarte als Grenzflur eingestuft sind.

U.7.11 Wald und Waldabstandsflächen

Es befinden sich keine Waldflächen innerhalb des Geltungsbereiches.

Im Norden und Osten grenzen Waldflächen an den Geltungsbereich an. Der gesetzliche Waldabstand von 30 m liegt innerhalb des Geltungsbereiches. Von der unteren Forstbehörde kann einer Reduzierung dieses Waldabstandes aber durch das Einverständnis der Angrenzer zugestimmt werden. Allerdings wird eine Haftungsverzichtserklärung zugunsten der Waldeigentümer von der unteren Forstbehörde empfohlen, weil für entstehende Schäden grundsätzlich der Waldbesitzer haftet. Von dem Gemeinderat Oberrot wurde festgelegt, dass der reduzierte Waldabstand mindestens 20,0 m betragen soll. Dieser ist im Planteil dargestellt.

Die Einverständniserklärung und Haftungsverzichtserklärungen liegen noch nicht vor und sind im Laufe des weiteren Verfahrens vorzulegen.

Die Trafostation muss zwingend 30,0 m, aufgrund der Waldbrandgefahr, vom Waldrand entfernt sein.

Die reduzierte Waldabstandsfläche wird als private Grünfläche festgesetzt.

In der Mitte des Plangebietes befindet sich ein flächenhaftes Naturdenkmal „Halbtrockenrasen im Gewann Kleefeld“ (SGB-Nr.: 81270620020). In diesem Bereich liegt zusätzlich ein nach BNatSchG geschützter Trockenrasen „Magerrasen nördlich Kornberg“ (Biotop-Nr.:

169231270477). Dieser Bereich soll aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgenommen werden und in einen Wildtierkorridor integriert werden. Zu diesem Zweck soll die Umzäunung der Photovoltaikfläche in Richtung Westen weiter unterbrochen bleiben um die Durchgängigkeit von den Waldflächen im Osten zu den freien Flächen im Westen sicherzustellen.

U.7.12 Altlasten

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

U.8. Beschreibung der Umweltauswirkungen

U.8.1 Bestandsanalyse und Prognose der Umweltauswirkungen

In der Bestandsanalyse wird der Zustand der Umwelt vor Durchführung der Planung dokumentiert (Basisszenario) und in seiner Bedeutung hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Kultur-/Sachgüter untersucht. Die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft werden mit dem Bestandswert für die Eingriffsregelung in einer fünfstufigen Bewertungsmatrix angegeben. Die niedrigste Stufe ist hierbei „sehr geringe“ bzw. „keine“ Bedeutung für das betrachtete Schutzgut. Die Skala setzt sich mit „gering“, „mittel“, „hoch“ fort und endet mit der maximalen Bewertungsstufe „sehr hohe“ Bedeutung.

In der nachfolgenden Prognose wird die Planung (soweit möglich) dahingehend untersucht, ob bzw. welche möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase für die Schutzgüter entstehen können. Diese Beeinträchtigungen wirken ggf. sowohl dauerhaft als auch vorübergehend. Eine Planung kann zudem negative Auswirkungen auf umliegende Flächen haben, z. B. durch Zerschneidungs- und Trennungseffekte oder durch schädliche Randeinflüsse.

U.8.1.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch betrachtet insbesondere die Nutzungsansprüche, die der Mensch an seine Umgebung hat. Es wird dabei der Wohnbereich sowie das unmittelbare Wohnumfeld berücksichtigt. Im Mittelpunkt steht die Landschaft als Erholungsraum für eine naturgebundene, ruhige Erholung. Es handelt sich dabei um umweltverträgliche Aktivitäten, wie Wandern, Spaziergehen und Naturerleben. Das Erholungspotenzial einer Landschaft wird durch die natürliche Eignung und die infrastrukturelle Ausstattung für Erholung und Freizeit gekennzeichnet. Des Weiteren werden Einwirkungen auf den menschlichen Organismus und die Erholung erfasst und bewertet.

Bestand

Die Fläche des Geltungsbereiches liegt nördlich des Ortes Kornberg und besteht größtenteils aus intensiv bewirtschafteten Ackerflächen und Fettwiesen, die nördlich und östlich durch hohen Mischwald begrenzt werden. Westlich verläuft ein landwirtschaftlicher Feldweg. Westlich des Feldweges wachsen, auf einer Fettwiese, mehrere Obstbäume mittleren Alters. In der Mitte des Untersuchungsraumes befindet sich ein flächenhaftes Naturdenkmal „Halbtrockenrasen im Gewann Kleefeld“ (SGB-Nr.: 81270620020). In diesem Bereich liegt zusätzlich ein nach BNatSchG geschützter Trockenrasen „Magerrasen nördlich Kornberg“ (Biotop-Nr.: 169231270477). Südlich und westlich des Naturdenkmals befindet sich eine ehemalige Erddeponie, ein kleiner Schuppen und Gebüsch. Am südlichen und südöstlichen Rand des geplanten Geltungsbereiches, nahe am Wald, wachsen mehrere Obstbäume verschiedenen Alters.

Erholungseinrichtungen befinden sich keine innerhalb des Geltungsbereiches.

Prognose

(Wird im weiteren Verfahren ergänzt.)

U.8.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen gibt das Vermögen einer Landschaft wieder, dauerhaften Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften zu bieten. Neben Lebensräumen (Biotopen) für seltene und bedrohte Arten werden auch alle anderen, zum Teil anthropogen geprägte Lebensräume erfasst und hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum bewertet.

Bestand

Der Bestand der im Mai 2022 kartierten Biototypen ist dem Anhang 1 (Bestand Biototypen) zu entnehmen. Die Biototypen werden nach dem Schlüssel zur Erfassung, Beschreibung und Bewertung von Arten, Biotope und Landschaft (LUBW 2018) beschrieben.

Bewertung für Eingriffsregelung

Nr.	Biototyp	Ökopunkte	Definition
33.41	Fettwiese mittlere Standorte	13	Mittlere naturfachliche Bedeutung
35.11	Nitrophytische Saumvegetation	12	Mittlere naturfachliche Bedeutung
35.31	Brennesselbestand	8	geringe naturfachliche Bedeutung
35.61	Annuelle Ruderalvegetation	11	Mittlere naturfachliche Bedeutung
35.64	Grasreiche, ausdauernde Ruderalvegetation	11	Mittlere naturfachliche Bedeutung
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	4	Sehr geringe naturfachliche Bedeutung
45.10– 45.30	Einzelbäume auf mittelwertigen Biototypen	6	geringe naturfachliche Bedeutung
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	Sehr geringe naturfachliche Bedeutung
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke	2	Sehr geringe naturfachliche Bedeutung
60.41	Lagerplatz	2	Sehr geringe naturfachliche Bedeutung

Die Fläche des Geltungsbereiches liegt nördlich des Ortes Kornberg und besteht größtenteils aus intensiv bewirtschafteten Ackerflächen und Fettwiesen, die nördlich und östlich durch hohen Mischwald begrenzt werden. Westlich verläuft ein landwirtschaftlicher Feldweg. Westlich des Feldweges wachsen, auf einer Fettwiese, mehrere Obstbäume mittleren Alters. In der Mitte des Untersuchungsraumes befindet sich ein flächenhaftes Naturdenkmal „Halbtrockenrasen im Gewann Kleefeld“ (SGB-Nr.: 81270620020). In diesem Bereich liegt zusätzlich ein nach BNatSchG geschützter Trockenrasen „Magerrasen nördlich Kornberg“ (Biotop-Nr.: 169231270477). Südlich und westlich des Naturdenkmals befindet sich eine ehemalige Erdeponie, ein kleiner Schuppen und Gebüsch. Am südlichen und südöstlichen Rand des geplanten Geltungsbereiches, nahe am Wald, wachsen mehrere Obstbäume verschiedenen Alters.

Im Bereich des Bebauungsplans konnte anhand der Biotopausstattung das Vorkommen streng geschützter Brutvögel und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurde das Büro GEKOPLAN, Dipl. Geoökologe Martin Hofmann, mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Die Ergebnisse des im Oktober 2022 abgeschlossenen Gutachtens werden in Kapitel U.7.6 „Artenschutz“ zusammengefasst.

Prognose

(Wird im weiteren Verfahren ergänzt.)

U.8.1.3 Schutzgut Boden

Für die Bewertung des Schutzguts Boden wird seine Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt betrachtet. Gegenstand der Analyse sind gemäß § 2 BBodSchG die nachfolgend dargestellten Funktionen:

- **Natürliche Bodenfruchtbarkeit**
Die Natürliche Bodenfruchtbarkeit charakterisiert die Eignung eines Bodens für das Pflanzenwachstum, und damit die Produktion von Biomasse und Nahrungsmitteln. Sie wird im Wesentlichen über den Bodenwasserhaushalt bestimmt, da dieser Rückschlüsse über die Durchwurzelbarkeit und den Lufthaushalt zulässt.
- **Ausgleichskörper im Wasserkreislauf**
Böden wirken als Wasserspeicher, da sie Niederschlagswasser in ihrem Porensystem aufnehmen und verzögert an das Grundwasser abgeben. Sie tragen somit zum natürlichen Hochwasserschutz und der Abflussregulierung bei. Für die Bewertung werden daher die Wasserleitfähigkeit sowie das Wasserspeichervermögen herangezogen.
- **Filter und Puffer für Schadstoffe**
Böden besitzen die Fähigkeit (Schad-) Stoffe aufzunehmen und zu binden. Dies geschieht zum einen durch eine mechanische Filtrierung, die Pufferung von gelösten Stoffen durch Anhaftung an Tonminerale und Huminstoffe sowie zum anderen durch chemische Fällung und Festlegung. So verhindern Böden einen Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser.
- **Sonderstandort für die naturnahe Vegetation**
(wenn vorhanden)
- **Archive der Natur- und Kulturgeschichte**
(wenn vorhanden)

Bestand

Das Planungsgebiet befindet sich im Naturraum „Schwäbisch-Fränkische Waldberge“. Der geologische Untergrund besteht größtenteils aus der Hassberger-Formation (Kieselsandstein). Die sich darauf ausgebildeten Bodentypen setzen sich aus Braunerde (K113), örtlich Parabraunerde- Braunerde zusammen. Die Bodenart im Planungsgebiet ist Lehmsand im Wechsel mit Lehm über Ton. Die Bodenfunktionen werden in den Karten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Boden bewertet. Demnach ist die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt (Wasserspeicherung und Nachlieferung) mittel bis hoch und die Bodenfruchtbarkeit mittel bis hoch. Die Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen wird mit gering bis mittel angegeben. Einen speziellen Standort für die Vegetation bietet der Boden des Planungsgebietes nicht.

Südlich und westlich des Naturdenkmals liegt das Gelände einer ehemaligen Erddeponie. Im Bereich der ehemaligen Deponiefläche, südlich des Naturdenkmals, wird das Gelände in den Bodenkarten als „anthropogen verändert“ dargestellt.

Die Bodenfunktionen werden der Bodenkarte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Boden entnommen.

Bodenfunktionen	Definition	Wertstufe	Ökopunkte
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel - hoch	2,5	10
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	mittel - hoch	2,5	10
Filter- und Puffer für Schadstoffe	gering - mittel	1,5	6
Spezieller Standort für die Vegetation	--	--	--

Ein Bodenschutzkonzept nach § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich, da die Flächengrößen für neue Erschließungsmaßnahmen von mehr als 5.000 m² auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche nicht überschritten wird.

Bewertung für Eingriffsregelung

mittlere Bodenfunktionserfüllung

Prognose

(Wird im weiteren Verfahren ergänzt.)

U.8.1.4 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist eng verzahnt mit dem Schutzgut Boden bzw. überlagert sich teilweise mit diesem. Anders als um die konkreten und verschiedenen Funktionen des Bodens geht es nun jedoch um die Nutzung von Boden bzw. Fläche. Dazu werden neben der Nutzung an sich auch die Eignung der Nutzung an vorhandener Stelle sowie der Verbund mit anderen umliegenden Flächen (z. B. Trittsteine oder Zerschneidungseffekte) dargestellt. In der Prognose werden dann die geplanten Nutzungen ebenso beleuchtet wie die Fragen, in wie weit sie am geplanten Standort sinnvoll erscheinen (z. B. Zersiedelung) oder andere Nutzungsarten vorzuziehen wären und wie effizient mit der Fläche umgegangen wird. Zielkonflikte zwischen einer Durchgrünung und Auflockerung von Flächen und einer effizienten, verdichteten Nutzung können dabei nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren erfolgt mit ggf. entstehenden Restflächen und deren (wirtschaftlichen) Nutzbarkeit innerhalb sowie außerhalb des Planungsgebietes eine Auseinandersetzung. Auch hier spielen Trennungseffekte eine Rolle.

Das Schutzgut Fläche soll damit die Versiegelung im Sinne des Flächenverbrauches thematisieren, so weit sinnvoll möglich reduzieren (Nachhaltigkeitsziele) und eine Art Alarmfunktion für unnötigen Flächenverbrauch einnehmen. Trotzdem obliegt es letztlich der Planungshoheit der Gemeinde, wie welche Fläche genutzt wird. Ein Rechtsanspruch auf die geeignetste Nutzung ergibt sich nicht.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

Bestand

Die Fläche des Geltungsbereiches liegt nördlich des Ortes Kornberg und besteht größtenteils aus intensiv bewirtschafteten Ackerflächen und Fettwiesen, die nördlich und östlich durch hohen Mischwald begrenzt werden. Westlich verläuft ein landwirtschaftlicher Feldweg. Westlich des Feldweges wachsen, auf einer Fettwiese, mehrere Obstbäume mittleren Alters. In der Mitte des Untersuchungsraumes befindet sich ein flächenhaftes Naturdenkmal „Halbtrockenrasen im Gewann Kleefeld“ (SGB-Nr.: 81270620020). In diesem Bereich liegt zusätzlich ein nach BNatSchG geschützter Trockenrasen „Magerrasen nördlich Kornberg“ (Biotop-Nr.: 169231270477). Südlich und westlich des Naturdenkmals befindet sich eine ehemalige Erddeponie, ein kleiner Schuppen und Gebüsch. Südlich und westlich des Naturdenkmals liegt das Gelände einer ehemaligen Erddeponie, ein kleiner Schuppen und Gebüsch. Am südlichen und südöstlichen Rand des geplanten Geltungsbereiches, nahe am Wald, wachsen mehrere Obstbäume verschiedenen Alters.

Prognose

(Wird im weiteren Verfahren ergänzt.)

U.8.1.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser setzt sich aus dem Grundwasser und Oberflächenwasser zusammen, die getrennt betrachtet werden. Oberflächenwasser werden an dieser Stelle zwar thematisiert, die Bewertung erfolgt jedoch über das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Zur Beurteilung des Schutzguts Wasser wird daher das Grundwasserdargebot sowie die -neubildung betrachtet. Sie ergibt sich aus der Durchlässigkeit der vorkommenden Gesteinsformation als Hauptkriterium. Nebenkriterium, das jedoch nur in Ausnahmefällen herangezogen wird, ist die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung.

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser erfolgt hier verbal-argumentativ. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wird in der Bodenfunktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“ mitberücksichtigt und bewertet.

Bestand

Geologisch befindet sich der Geltungsbereich im Kieselsandstein. Er bildet hier einen überwiegend schichtig gegliederter Kluftgrundwasserleiter mit mäßiger Durchlässigkeit und mittlerer bis mäßiger Ergiebigkeit.

Südlich und westlich des Naturdenkmals liegt das Gelände einer ehemaligen Erddeponie. Im Bereich der ehemaligen Deponiefläche, südlich des Naturdenkmals, wird das Gelände in den Bodenkarten als „anthropogen verändert“ dargestellt.

Es befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb des Geltungsbereiches.

Bewertung für Eingriffsregelung

mittlere Bedeutung für Grundwasserdargebot und -neubildung

Prognose

(Wird im weiteren Verfahren ergänzt.)

U.8.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima und Luft betrachtet lokale und regionale Luftaustauschprozesse und raumstrukturelle Gegebenheiten. Von zentraler Bedeutung ist hierbei die Funktion einer Fläche den bioklimatischen und lufthygienischen Belastungen auf einen Wirkraum (insbesondere Siedlung) entgegenzuwirken, sie zu vermindern oder zu verhindern. Besonders relevant sind hierbei offene, unversiegelte Flächen zur Bildung von Kaltluft (beispielsweise Acker- und Wiesenflächen), Hänge, Rinnen und Täler, die die gebildete Kaltluft in belastete Wirkräume transportieren (Kaltluftleitbahnen). Des weiteren tragen flächige Gehölzstrukturen zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, der Milderung von Klimaextremen und zur lufthygienischen Reinigung bei.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

Bestand

Die Fläche des Geltungsbereiches liegt nördlich des Ortes Kornberg und besteht größtenteils aus intensiv bewirtschafteten Ackerflächen und Fettwiesen, die nördlich und östlich durch hohen Mischwald begrenzt werden. Westlich verläuft ein landwirtschaftlicher Feldweg. Westlich des Feldweges wachsen, auf einer Fettwiese, mehrere Obstbäume mittleren Alters. In der Mitte des Untersuchungsraumes befindet sich ein flächenhaftes Naturdenkmal „Halbtrockenrasen im Gewann Kleefeld“ (SGB-Nr.: 81270620020). In diesem Bereich liegt

zusätzlich ein nach BNatSchG geschützter Trockenrasen „Magerrasen nördlich Kornberg“ (Biotop-Nr.: 169231270477). Südlich und westlich des Naturdenkmals liegt das Gelände einer ehemaligen Erddeponie, ein kleiner Schuppen und Gebüsch. Am südlichen und südöstlichen Rand des geplanten Geltungsbereiches, nahe am Wald, wachsen mehrere Obstbäume verschiedenen Alters. Aufgrund der großen Ackerflächen kann von einer nächtlichen Ausstrahlung und damit einer Bildung von Kaltluft auf der Fläche ausgegangen werden.

Bewertung für Eingriffsregelung

mittlere Bedeutung für Klima- und Lufthaushalt

Prognose

(Wird im weiteren Verfahren ergänzt.)

U.8.1.7 Schutzgut Landschaft

Um eine nachvollziehbare und vom Betrachter losgelöste Bewertung des Schutzgutes Landschaft zu erreichen werden objektive und z. T. messbare Kriterien herangezogen. In erster Linie dienen die Kriterien „Vielfalt“ und „Eigenart“ zur Kategorisierung. Unter Vielfalt wird dabei die Ausstattung mit Elementen und Merkmalen, die den Landschaftsausschnitt strukturieren verstanden. Solche Elemente sind beispielsweise Feldgehölze und Hecken, Bachläufe, Einzelbäume und Baumgruppen. Sie werden um Merkmale wie das Relief ergänzt. Eigenart wird durch die naturräumlichen Gegebenheiten bzw. das Vorkommen und die Ausprägung naturraumtypischer und prägender Landschaften charakterisiert. Begleitet werden diese beiden Hauptkriterien von einer Reihe von Nebenkriterien, wie Einsehbarkeit, Natürlichkeit, Zugänglichkeit, Geräusche und Gerüche sowie Erreichbarkeit.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

Bestand

Die Fläche des Geltungsbereiches liegt nördlich des Ortes Kornberg und besteht größtenteils aus intensiv bewirtschafteten Ackerflächen und Fettwiesen, die nördlich und östlich durch hohen Mischwald begrenzt werden. Westlich verläuft ein landwirtschaftlicher Feldweg. Westlich des Feldweges wachsen, auf einer Fettwiese, mehrere Obstbäume mittleren Alters. In der Mitte des Untersuchungsraumes befindet sich ein flächenhaftes Naturdenkmal „Halbtrockenrasen im Gewann Kleefeld“ (SGB-Nr.: 81270620020). In diesem Bereich liegt zusätzlich ein nach BNatSchG geschützter Trockenrasen „Magerrasen nördlich Kornberg“ (Biotop-Nr.: 169231270477). Südlich und westlich des Naturdenkmals liegt das Gelände einer ehemaligen Erddeponie, ein kleiner Schuppen und Gebüsch. Am südlichen und südöstlichen Rand des geplanten Geltungsbereiches, nahe am Wald, wachsen mehrere Obstbäume verschiedenen Alters.

Die Fläche der geplanten Photovoltaikanlage liegt in einem landschaftlich schönen Gebiet und ist von dem Ort Kornberg und den umliegenden Flächen aus gut sichtbar.

Bewertung für Eingriffsregelung

Hohe Bedeutung für das Landschaftsbild

Prognose

(Wird im weiteren Verfahren ergänzt.)

U.8.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind bauliche, gärtnerische oder sonstige Anlagen von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder kulturlandschaftsprägendem Wert. Sie unterfallen zumeist dem Denkmalschutz oder sind als

Landschaftsschutzgebiet oder Naturdenkmal erfasst. Als Sachgüter gelten natürliche oder menschengeschaffene Güter, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

Bestand

Es befinden sich keine Kultur- oder Sachgüter im Geltungsbereich.

Prognose

(Wird im weiteren Verfahren ergänzt.)

U.8.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern besteht ein enges Wirkungsgeflecht, das den Naturhaushalt als komplexes Gefüge kennzeichnet. So kann die Veränderung eines Schutzgutes negative Wirkungen auf andere Schutzgüter entfalten, aber auch positive Effekte bewirken (Summations- und Aufhebungswirkungen). Wasser, Boden und kleinklimatische Verhältnisse bestimmen gemeinsam mit der menschlichen Nutzung die Standortbedingungen für die Vegetation. Die klimatischen Verhältnisse und die Luftqualität beeinflussen das menschliche Wohlbefinden. Auch Landschaftsbild und Mensch beeinflussen sich gegenseitig: Der Mensch gestaltet die Kulturlandschaft, deren Verarmung oder Störung wiederum die Erholungseignung verringert. Die Versiegelung von Boden behindert einerseits die Grundwasserbildung, andererseits werden mögliche Schadstoffeinträge ins Grundwasser erschwert.

U.8.1.10 Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen

Dieses Kapitel stellt kein Schutzgut im eigentlichen Sinne dar. Es soll vielmehr die Risiken und damit die möglichen Auswirkungen, die durch Unfälle und Katastrophen vom Bebauungsplan auf die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (also die Schutzgüter inklusive ihrer Wechselwirkungen sowie Natura 2000-Gebieten) ausgehen, gesammelt darstellen. Dabei geht es weniger um theoretisch mögliche, jedoch äußerst unwahrscheinliche Szenarien als vielmehr um realistische und durchaus auch eintretende Ereignisse. Dennoch sind unter den Stichworten „Unfälle“ und „Katastrophen“ Gefahren gemeint, die über das alltägliche und allgegenwärtige Risiko (z. B. Autounfälle, kleinere Unfälle im Zusammenhang mit der Bauphase) hinausgehen. Auslöser können sowohl menschlichen als auch natürlichen Ursprungs sein.

Prognose

Es liegen keine Informationen vor, dass durch die geplante Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erhebliche Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten wären.

U.8.2 Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante) bliebe die aktuelle Nutzung des Geländes auf absehbare Zeit erhalten. Dadurch würde die Situation bezüglich der Umweltbelange mit den in der Bestandsanalyse beschriebenen Funktionen und Belastungen unverändert bleiben.

U.8.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Einschränkend ist festzuhalten, dass die Pflicht zur Prüfung von Alternativen nach den allgemeinen Grundsätzen zu beschränken ist "auf das, was (...) angemessenerweise verlangt werden kann" (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Oberrot gilt als benachteiligtes landwirtschaftliches Gebiet, nach Maßgabe der Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO) bzw. des EEG. Nach der FFÖ-VO dürfen in Baden-Württemberg Gebote bei der bundesweiten Ausschreibung von Solaranlagen für solche Flächen abgegeben und bezuschlagt werden.

Auf eine Gesamtflächenuntersuchung wurde von der Gemeinde Oberrot daher bisher verzichtet. Ein Kriterienkatalog für die Ausweisung von Flächen für Windkraft wurde bislang in der Gemeinde Oberrot nicht erarbeitet.

U.8.4 Beurteilung der Umweltauswirkungen und Eingriffsregelung

Nach § 1a Abs. 2 BauGB sind die Vorschriften der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Bauleitplanung anzuwenden. Darin ist festgelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild vorrangig zu vermeiden sind, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind möglichst funktionsbezogen auszugleichen. Erheblich ist jede spürbar negative Veränderung. Betrachtet werden dabei Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume, Boden, Wasser, Klima, Luft sowie die Landschaft und ihre Erholungseignung. Die im Umweltbericht untersuchten Schutzgüter „Mensch“ sowie „Kultur- und Sachgüter“ sind nicht Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

(Wird im weiteren Verfahren ergänzt.)

Insgesamt betrachtet liegt eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild und somit ein Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung vor.

U.9. Maßnahmenkonzeption

In der Maßnahmenkonzeption werden alle Maßnahmen aufgeführt, die resultierend aus den Vorschriften der Eingriffsregelung, dem Biotopschutz, den artenschutzrechtlichen Vorgaben, den Schutzvorschriften für Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie und möglichen Krisenfällen erforderlich werden.

Erste Priorität hat die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Planung. Wenn eine völlige Vermeidung nicht möglich ist, müssen die Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten (minimiert) werden. Dies gilt auch für die Bauphase.

Die verbleibenden nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, wobei möglichst die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden sollte. Ist das nicht möglich, muss ein gleichwertiger Ersatz geschaffen werden. Im Rahmen des Biotopschutzes, des Schutzes der Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie und des Artenschutzes gelten strengere Anforderungen an die Maßnahmen.

Für alle Kompensationsmaßnahmen gilt: Die Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden, müssen einen geringen Ausgangswert besitzen und ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen. Die Maßnahmen sind dauerhaft abzusichern. Nach Umsetzung aller untenstehend angeführten Maßnahmen verbleibt bei Durchführung der Planung keine erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaft, artenschutzrechtliche Verbote

treten nicht ein und die Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie (Lebensraumtypen) und des Biotopschutzes ist gegeben. Maßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dauerhaft abzusichern, z. B. über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

U.9.1 Maßnahmen gemäß Eingriffsregelung

U.9.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten im Bebauungsplan festgesetzt werden:

(wird im weiteren Verfahren ergänzt)

Die genannten Maßnahmen können zwar Teile des Eingriffs vermeiden oder verringern, es verbleiben nach Umsetzung jedoch unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigung. Es sind daher Maßnahmen zum Ausgleich notwendig.

U.9.1.2 Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten im Bebauungsplan festgesetzt werden:

(wird im weiteren Verfahren ergänzt)

Weitere Flächen für Ausgleichsmaßnahmen stehen innerhalb des Geltungsbereichs nicht zur Verfügung. Die weitere Kompensation des Eingriffes muss daher außerhalb des Geltungsbereichs erfolgen. Die Maßnahmen sind unter Anhang 3 „Externe Kompensation“ genau beschrieben und werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert. Vorgesehen sind folgende Maßnahmen:

(wird im weiteren Verfahren ergänzt)

Bei einer Umsetzung aller aufgeführten Maßnahmen werden die durch die Planung zugelassenen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung kompensiert.

U.9.2 Maßnahmen gemäß Biotopschutz

Das, an den Geltungsbereich angrenzende, geschützte Biotop „Magerrasen nördlich Kornberg“ (Nr. 169231270477) ist während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

B.9.3 Maßnahmen gemäß Erhaltungsgebot Streuobstbestände

Maßnahmen zum Schutz von Streuobstbeständen sind nicht notwendig.

U.9.4 Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften

Diese Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zwingend umzusetzen und somit einer Abwägung nicht zugänglich.

U.9.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

- keine Baufeldräumung vom 1. März bis 30. September
- Eine Baustelleneinrichtung am Waldrand (im Abstand von min. 15 m zur Waldgrenze) ist unzulässig.

U.9.4.2 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Für die Brutstätte der Feldlerche, die durch die Bebauung zerstört wird, ist als CEF-Maßnahme eine Buntbrache anzulegen. Die Maßnahme wird im weiteren Verfahren genau definiert, unter Anhang 2 „Externe Kompensation“ beschrieben und über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.

Als CEF-Maßnahme müssen die Maßnahmen vor Zerstörung der aktuellen Fortpflanzungsstätten umgesetzt und wirksam werden. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen ist im Rahmen des Monitorings gemäß Kapitel U.10.3 „Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)“ (*wird im weiteren Verfahren ergänzt*) zu überprüfen.

U.9.5 Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie

Maßnahmen zum Schutz von Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie sind nicht notwendig.

U.9.6 Maßnahmen für Krisenfälle

Maßnahmen für Krisenfälle sind nicht notwendig.

U.10. Zusätzliche Angaben

U.10.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Untersuchung zur **Eingriffsregelung** gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG erfolgt anhand der Arbeitshilfen und Bewertungsempfehlungen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg sowie in Anlehnung an die Ökokonto-Verordnung. Die Modelle setzen sich aus einer verbal-argumentativen Begründung und einer unterstützenden Quantifizierung des erforderlichen Kompensationsumfangs zusammen.

In der Bestandsaufnahme wird zunächst die Bedeutung der Flächen für den Naturhaushalt bzw. ihre Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen ermittelt. In der sich anschließenden Entwicklungsprognose werden die durch die Planung zu erwartenden Veränderungen des Gebietes beschrieben. Die einzelnen Schutzgüter werden gesondert betrachtet.

Entsteht durch die Planung eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, so liegt ein Eingriff nach dem Bundesnaturschutzgesetz vor, der kompensiert werden muss. Da bei einer Bebauung Boden dauerhaft verloren geht, stellt ein Bebauungsplan in der Regel immer einen Eingriff dar. Dann werden in einem dritten Schritt die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, um die verlorenen Funktionen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Zur Quantifizierung des Kompensationsumfangs werden Bestand und Planung gegenübergestellt und die Wertdifferenz ermittelt.

U.10.2 Lücken und Defizite des Umweltberichtes

Es sind keine Lücken und Defizite bekannt.

U.10.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

(wird im weiteren Verfahren ergänzt)

U.10.4 Zusammenfassung

(wird im weiteren Verfahren ergänzt)

U.10.5 Referenzliste

Titel	Verfasser / Herausgeber	Datum
Daten- und Kartendienst	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	2022
eigene Erhebungen	Kreisplanung	Frühjahr 2022
Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung	Prof. Dr. C. Küpfer / Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg	Oktober 2005
faunistisches Gutachten (saP)	GEKOPLAN, Martin Hofmann	30.10.2023
Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	März 2016
Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	November 2018
Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg / Landtag Baden-Württemberg	19.12.2010
Wirtschaftsfunktionenkarte und digitale Flächenbilanz Landkreis Schwäbisch Hall	LEL Schwäbisch Gmünd, Abteilung 3	07.2009

TEXTTEIL

P PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Dem Bebauungsplan „**Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Kornberg**“ liegen zugrunde: das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 sowie die Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen.

P.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 – 11 BauNVO)

P.1.1 Sondergebiet

(§ 11 BauNVO)

Zulässig sind:

- Das Aufstellen von Photovoltaikmodulen und deren Unterkonstruktionen,
- die Errichtung von erforderlichen Nebenanlagen (z.B. Trafostation, Batteriespeicher, o.ä.), sowie Zäune,
- zugehörige Hinweistafeln/Infotafeln als Nebenanlagen.

Sollte die Freiflächenphotovoltaikanlage dauerhaft aufgegeben werden, so ist diese zurück zu bauen und es wird gemäß § 9 Abs. 2 BauGB als Folgenutzung eine landwirtschaftliche Fläche festgesetzt.

P.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 – 21a BauNVO)

Der Abstand der Modulreihen ist abhängig von der gewählten Modulhöhe, dem Neigungswinkel, sowie dem Abschattungswinkel.

P.2.1 Höhe der baulichen Anlagen

(§ 16 Abs. 3 BauNVO und § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird als Gebäudehöhe festgesetzt. Die Höhe der Modulreihen, einschließlich der Unterkonstruktion, Nebenanlagen sowie Werbeanlagen/Hinweistafeln dürfen 3,50 m nicht überschreiten.

Der Abstand der installierten Solarpanels zur Geländeoberfläche, bzw. der Höhe ab der die Solarpanels auf die Unterkonstruktion zu montieren sind, beträgt mindestens 0,80 m.

Als Berechnungsbasis dient dabei die geplante Geländeoberfläche.

P.3 Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 und 1a BauNVO)

Notwendige Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO wie z.B. Trafostationen werden auch außerhalb der Baugrenze zugelassen.

Mit der Trafostation ist der gesetzliche Waldabstand von 30,0 m einzuhalten.

In denen als Grünflächen festgesetzten Bereichen sind Nebenanlagen unzulässig.

Zugehörige Hinweistafeln/Infotafeln sind auch außerhalb der Baugrenze, jedoch nicht in der Grünfläche, zulässig.

Mit der Trafostation ist der gesetzliche Waldabstand von 30,0 m einzuhalten.

P.4 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Die Errichtung der Module ist nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

P.5 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

P.5.1 Private Grünflächen

(wird im weiteren Verfahren ergänzt)

P.6 Geh- und Fahrrechte

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Zur Erschließung und Bewirtschaftung der nördlich und östlich angrenzenden Waldgrundstücke wird die Fläche des Waldabstandes mit einem Geh- und Fahrrecht belegt.

P.7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(wird im weiteren Verfahren ergänzt)

P.8 Pflanzgebote

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

P.8.1 Einzelpflanzgebote

(wird im weiteren Verfahren ergänzt)

P.8.2 Flächenhafte Pflanzgebote

(wird im weiteren Verfahren ergänzt)

P.9 Pflanzbindungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

(wird im weiteren Verfahren ergänzt)

O ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „**Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Kornberg**“ liegen zugrunde: die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 sowie die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen.

O.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Beleuchtungen sind auf das technisch unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln auszuführen. Die dauerhafte Beleuchtung der Fläche ist unzulässig.

O.2 Einfriedungen und Stützmauern

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedungen dürfen ausschließlich als Zäune aus Drahtgeflecht oder Drahtgitter bis zu einer Höhe von 2,0 m errichtet werden. Die Bepflanzung erfolgt außerhalb der Zäune in entsprechender Form (Hecken, Sträucher, Büsche) als Sichtschutz. Sie sind so zu gestalten, dass sie für Kleintiere überwindbar sind (mind. 20 cm Abstand zum Boden).

Zäune sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, nicht jedoch in den Grünflächen. Das Nachbarrecht ist dabei zu beachten.

Bei der Haltung von Hühnern kann zum Schutz der Tiere auf den Bodenabstand verzichtet werden.

Stützmauern und Sockel sind nicht zulässig.

O.3 Aufschüttungen und Abgrabungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 7 LBO)

Veränderungen der bestehenden Geländeoberfläche sind nur in technisch erforderlichem Maß zur Aufstellung der geplanten Solaranlagen zulässig.

O.4 Zulässigkeit von Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind grundsätzlich nicht zulässig. Es ist lediglich das Erstellen einer zugehörigen Hinweistafel/Infotafel als Nebenanlage zulässig. Sie darf nicht beleuchtet werden und die festgesetzte maximale Höhe von 4,50 m über bestehendem Gelände nicht überschreiten.

H HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

H.1 Bodenfunde

Bei Durchführung der Planung können bisher unentdeckte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart mit einer Verkürzung der Frist nach § 20 DSchG nicht einverstanden ist.

H.2 Altlasten und Altablagerungen

Sofern bisher unbekannte altlastenverdächtige Flächen/Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben festgestellt werden, muss das Bau- und Umweltamt beim Landratsamt unverzüglich unterrichtet werden. Weitergehende Maßnahmen sind dann in Abstimmung mit dem Bau- und Umweltamt unter Begleitung eines Ingenieurbüros für Altlasten und Schadensfälle durchzuführen.

H.3 Bodenschutz

Gemäß § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist anfallendes Bodenmaterial entsprechend seiner Eignung einer Verwertung im Bereich des Plangebietes zuzuführen (Erdmassenausgleich). Der Erdmassenausgleich ist zu prüfen und im Zuge der Planung zu berücksichtigen (Festlegung von Straßen und Gebäudeniveaus). Sollte ein Erdmassenausgleich nach erfolgter Prüfung nicht bzw. nicht vollständig möglich sein, sind für die nicht verwendbaren Aushubmassen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen.

Auffüllungen außerhalb des Plangebietes bedürfen in jedem Fall einer Genehmigung durch das Bau- und Umweltamt. Dem Bau- und Umweltamt bleibt vorbehalten, auf Kosten des Antragstellers, Bodenproben des Bodenmaterials entnehmen und chemisch-analytisch untersuchen zu lassen.

Eine gutachterliche Bewertung des anstehenden Bodens am Ausbauort, entsprechend den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ (VwV-Boden), hinsichtlich einer Verwertung des u. a. bei den Erschließungs- und Gründungsarbeiten anfallenden Aushubmaterials außerhalb des Baugebietes bietet sich insbesondere im Zusammenhang mit einer eventuell stattfindenden hydrogeologischen Erkundung des Untergrundes an.

Generell gelten bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen die Vorgaben der DIN 19731. Vor Ausbau der abzutragenden Bodenschichten ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche zu entfernen. Der Ober- und Unterboden ist getrennt auszubauen. Erdbauarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und geeignetem Feuchtezustand des Bodens erfolgen. Unbedeckter Boden darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden. Falls der Boden zwischengelagert wird, ist er zum Schutz vor Verdichtung und Vernässung aufzuhalten (max. Mietenhöhe Oberboden 2 m).

H.4 Baugrund/Geologie

Es wird empfohlen, die Gewährleistung der Standsicherheit auf den Baugrundstücken durch individuelle Bodengutachten klären zu lassen und im Zusammenhang mit der Baugrunderkundung auch eine gutachterliche Äußerung zur oberflächennahen Grundwassersituation auf dem Baugrundstück bis 2 m unter der Baugrubensohle einzuholen, um ein unerwartetes

Anschneiden von Grundwasser und damit einhergehende Verzögerungen beim Bau zu vermeiden.

H.5 Grundwasser

Falls eine Wasserhaltung notwendig wird, muss diese wasserrechtlich behandelt werden. Die dazu benötigten Unterlagen sind vorab mit dem Landratsamt – Bau- und Umweltamt abzustimmen. Eine vorübergehende Grundwasserableitung ist nach Zustimmung der unteren Wasserbehörde höchstens für die Dauer der Bauzeit erlaubt.

Zur Prüfung, ob durch die vorgesehene Bebauung in das Grundwasser eingegriffen wird und um somit ein unerwartetes Anschneiden von Grundwasser und damit einhergehende Verzögerungen bei Bauvorhaben zu vermeiden, wird empfohlen Aussagen über die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse im Plangebiet einzuholen (z. B. im Zuge von Baugrunderkundungen) und eine Fertigung dem Landratsamt – Bau- und Umweltamt zuzuleiten. In diesem geotechnischen Gutachten sollte die oberflächennahe Grundwassersituation bis 2 m unter der Baugrubensohle beschrieben werden. Insbesondere sollten darin Angaben über die Tiefe, die Art (Schicht- oder Porengrundwasser) und ggf. die ungefähre Menge des Grundwassers sowie Angaben zur Reichweite der Grundwasserabsenkung und Empfehlungen zur Bauausführung in Abhängigkeit von der geplanten Entwässerung enthalten sein.

Wird im Zuge der Baumaßnahme unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt zu benachrichtigen.

H.6 Landwirtschaft

Das Baugebiet grenzt an landwirtschaftlich geprägtes Gebiet an. Die Zufahrt zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung wird auch während der Bauzeit in vollem Umfang gewährleistet.

H.7 Grenzabstände mit Pflanzungen

Gemäß Nachbarrechtsgesetz für Baden-Württemberg ist mit Gehölzpflanzungen zu angrenzenden Grundstücken ein Grenzabstand einzuhalten, gemessen ab Mitte Pflanze bzw. Stamm. Die genauen Vorgaben sind dem „Gesetz über das Nachbarrecht“ des Landes Baden-Württemberg zu entnehmen.

Die Grenzabstände können in Abhängigkeit des Status (z. B. Innerortslage, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, landwirtschaftlich nicht genutzte Grundstücke, Gewässereinstufung) der Nachbargrundstücke variieren. Für Pflanzungen an oberirdischen Gewässern sind die Regelungen zum Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 29 Abs. 2 WG zu beachten. Zu öffentlichen Straßen sind zwar gemäß Nachbarrechtsgesetz keine Abstände einzuhalten, jedoch müssen hier die Vorgaben der „Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) beachtet werden. Dort sind Abstände geregelt, die in Abhängigkeit u. a. von der zulässigen Geschwindigkeit und dem Geländeprofil variieren. Die Abstände sind der RPS zu entnehmen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	21.09.2021
Ortsübliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am
Auslegungsbeschluss	am
Ortsübliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom	bis
Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)	am
Genehmigung durch das Landratsamt Schwäbisch Hall Aktenzeichen (§ 10 Abs. 2 BauGB)	am
Ortsübliche Bekanntmachung/Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)	am

AUFGESTELLT

AUSGEFERTIGT

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Oberrot,
den

Oberrot,
den

.....
Keilhofer
(Bürgermeister)

.....
Keilhofer
(Bürgermeister)

Landratsamt Schwäbisch Hall – Fachbereich Kreisplanung, Stand 30.05.2023

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

(Anmerkung: Wird nach Satzungsbeschluss ergänzt)

BEBAUUNGSPLAN

"SONDERGEBIET FREIFLÄCHEN- PHOTOVOLTAIKANLAGE KORNBERG"

IN KORNBERG

1:2.000

ANHANG 1: BESTANDSPLAN BIOTOPTYPEN

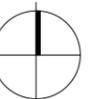


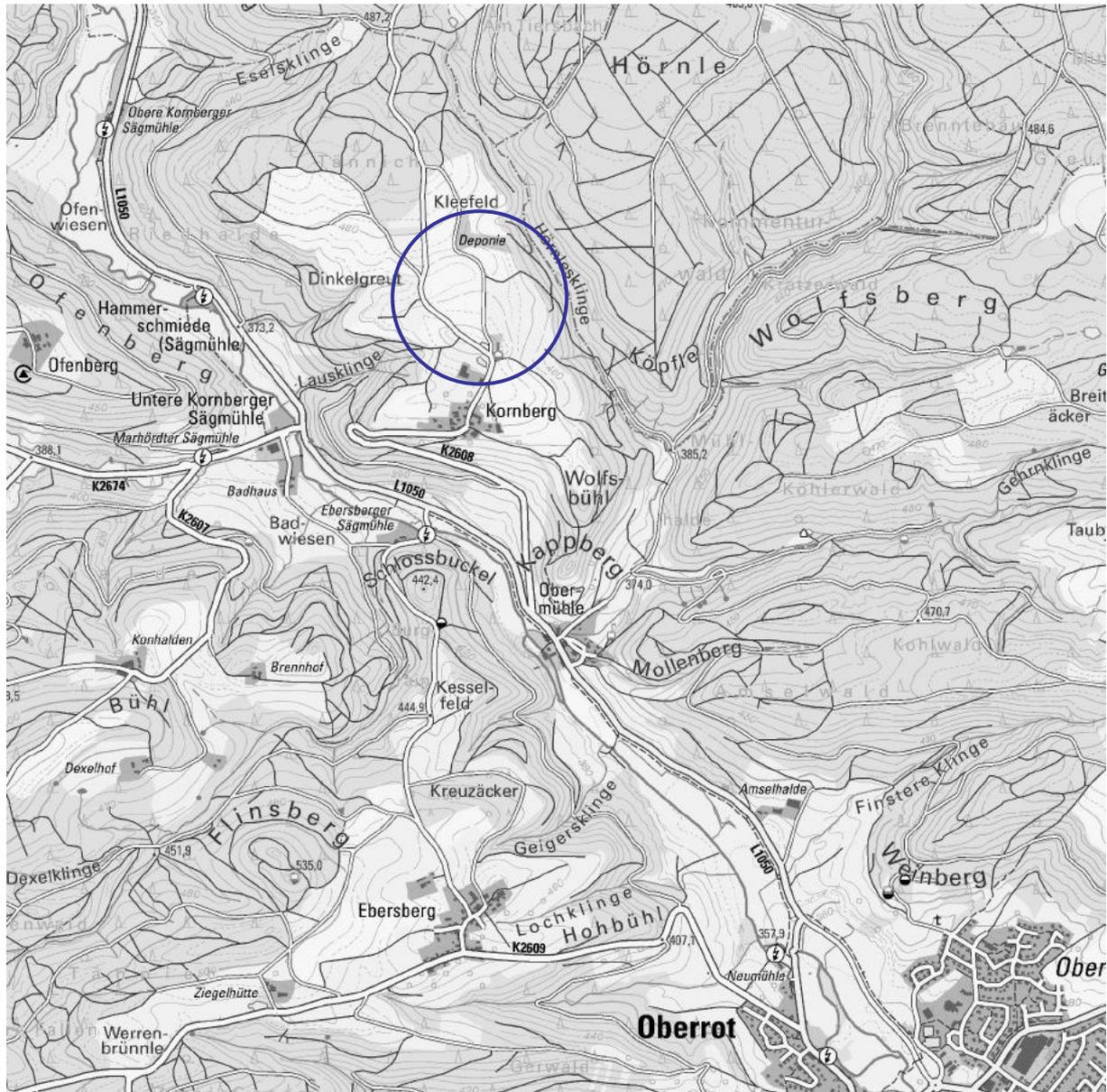
ZEICHENERKLÄRUNG (innerhalb des Geltungsbereiches)

-  33.41 Fettwiese mittlere Standorte
-  35.11 Nitrophytische Saumvegetation
-  35.31 Brennesselbestand
-  35.61 Annuelle Ruderalvegetation
-  35.64 Grasreiche, ausdauernde Ruderalvegetation
-  37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation
-  45.10 - 45.30 Obstbaum
-  45.10 - 45.30 Nadelbaum
-  60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche
-  60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter
-  60.41 Lagerplatz
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-  Bestehende Grundstücksgrenzen

ZEICHENERKLÄRUNG (außerhalb des Geltungsbereiches)

-  Wasserschutzgebiet (nachrichtlich)
-  Naturdenkmal (nachrichtlich)
-  gemäß § 33 NatSchG geschütztes Biotop (Amtliche Kartierung)
-  gemäß § 30a LWaldG geschütztes Waldbiotop (Amtliche Kartierung)





ANHANG 2
EXTERNE KOMPENSATIONSMAßNAHME
ZUM BEBAUUNGSPLAN
**„SONDERGEBIET FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE
KORNBERG“**
IN KORNBERG

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
EXTERNE KOMPENSATION	3
A.1. Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gemäß Artenschutzvorschriften	3
A.1.1eM1: Anlage einer Buntbrache	3

EXTERNE KOMPENSATION

A.1. Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gemäß Artenschutzvorschriften

A.1.1 eM1: Anlage einer Buntbrache

Gemarkung:	585 (Oberrot)
Flur:	5
Flurstücksnummer:	110
Flurstücksfläche:	5.481 m ²
Maßnahmenfläche:	2.000 m ²
Ort:	Die Maßnahmenfläche liegt nördlich des Ortes Kornberg und südlich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Kornberg“ in der Gemeinde Oberrot.
Schutzstatus:	Kein Schutzstatus.
Bestand:	Die Fläche wird derzeit als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt.
Maßnahmenbeschreibung:	<p>Die vorgezogene Maßnahme (eM1), Anlage einer Buntbrache, ist der artenschutzrechtliche Ausgleich für den Verlust von 1 Feldlerchenrevier innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Kornberg“ in Oberrot - Kornberg.</p> <p>Auf der im Plan (eM1) dargestellten Fläche ist eine Buntbrache mit Wildkräutern zu entwickeln. Es muss eine geeignete autochthone Samenmischung des Ursprungsgebietes „Südwestdeutsches Bergland“ (Nr.: 11) oder der erweiterten Produktionsräume. Wir empfehlen Saatgut von der Firma Rieger-Hofmann (z.B. „Schmetterlings- und Wildbienensaum“), der Firma Knapkon (z. B. „Ackerblühsaum“) oder der Firma Naturgartenvielfalt & Wildblumen zu verwenden. Das Saatgut muss ein- und mehrjährige Pflanzen enthalten und für Offenlandbrüter geeignet sein. Kulturpflanzen und nicht heimische Pflanzen dürfen nicht ausgesät werden.</p> <p><u>Vorbereitung:</u> Die Fläche spätestens einen Monat vor der Einsaat pflügen, besser aber vor dem Winter mit Grubber oder Pflug umbrechen. Im Frühjahr die Fläche 2 bis 3 mal in einem Abstand von etwa 10 Tagen abeggen, um auftretendem Unkraut entgegen zu wirken und den Boden vorzubereiten. Das Ergebnis sollte eine feinkrümelige Bodenstruktur mit gut abgesetztem Saatbett sein, welches frei von Unkraut und Gras ist (vergleichbar einer Wiesenansaat).</p> <p><u>Aussaat:</u> Die Aussaat erfolgt am besten im Frühjahr (April ist optimal) mit der üblichen landwirtschaftlichen Saatechnik. Bei schweren Böden oder bei hohem Druck an Wärmekeimern wie Hirsen, Franzosenkraut usw. ist eine Herbstsaat besser geeignet. Die Saatstärke kann auf etwa 10 g/m² hochgemischt werden. Die Aussaat sollte obenauf und ohne mechanische Einarbeitung erfolgen (Lichtkeimer). Wichtig ist jedoch der Bodenschluss, der am besten durch Walzen erreicht werden kann. Auf feuchtem Boden erscheinen die ersten Keimlinge nach ca. 2 bis 3</p>

Wochen. Viele der Pflanzen brauchen jedoch verhältnismäßig lange (5 bis 10 Wochen), die Entwicklung erstreckt sich über die gesamte Vegetationsperiode. Sollte vor Keimung ein dichtes Aufkommen von unerwünschten Arten auftreten, so kann ein Säuberungsschnitt mit 5 bis 8 cm Höhe sinnvoll sein.

Pflege:

Die Fläche ist je nach Aufwuchs bzw. Unkrautdruck alle ein bis zwei Jahre im Spätsommer/Herbst oder im Frühjahr (vor Anfang März) zu mähen. Das Mahdgut ist abzuräumen. Ein Mulchen der Fläche ist unzulässig. Die Mahd kann auch alternierend erfolgen. Dabei werden jedes Jahr 50 % der Fläche gemäht, die anderen 50 % bleiben stehen. Im folgenden Jahr werden die Flächen getauscht. Der Mahd kann eine leichte Bodenbearbeitung der obersten 10 cm folgen, sofern keine Wurzelunkräuter vorhanden sind. (Förderung einjähriger Arten, Entgegenwirkung der Vergrasung). Nach 5 bis 7 Jahren ist die Fläche umzubereiten und neu anzulegen. Eine Düngung der Fläche muss ebenso unterbleiben wie eine flächige Behandlung mit Spritzmitteln. Im Ausnahmefall ist eine Einzelstockbehandlung zulässig. Die mechanische Bekämpfung von Unkräutern ist jedoch vorzuziehen.

Ausgleichspotenzial.

Die Maßnahme dient als CEF- Ausgleichsmaßnahme für **1 Feldlerchenrevier**, welche durch den Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Kornberg“ in Oberrot - Kornberg beeinträchtigt wird. Daneben bietet sie auch vielen weiteren Arten einen Lebensraum. Eine Buntbrache wirkt sich durch den Verzicht auf Düngung und weitgehenden Verzicht von Pestiziden verbessernd auf die Bodenfunktionen sowie die Grund- und Oberflächengewässer aus und weist im Vergleich zum Acker den schöneren Anblick auf. Durch die dauerhafte Begrünung kann im Vergleich zum, zumindest teil- und zeitweise, offenen Boden des Ackers auch die Erosion verringert werden. Für die Schutzgüter Arten und Biotope, Boden, Wasser und Landschaftsbild bewirkt die Maßnahme damit eine Verbesserung.

BEBAUUNGSPLAN
"SONDERGEBIET FREIFLÄCHEN-
PHOTOVOLTAIKANLAGE KORNBERG"
 IN KORNBERG

1:1.500

ANHANG 2: eM1

**ZEICHENERKLÄRUNG**

-  externe Maßnahme 1:
Anlegen einer Buntbrache (Flurstück 110)
-  Wasserschutzgebiet (nachrichtlich)
-  gemäß § 33 NatSchG geschütztes Biotop
(Amtliche Kartierung)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)
-  Bestehende Grundstücksgrenzen



BEBAUUNGSPLAN
"SONDERGEBIET FREIFLÄCHEN-
PHOTOVOLTAIKANLAGE KORNBERG"
IN KORNBERG

1:4.000

ANHANG 2: ÜBERSICHTSPLAN

